

# **REACH: eine Chance für die Gewerkschaften. Vom Wissen zum Handeln am Arbeitsplatz**

–

**Tony Musu**

**Wissenschaftler am Europäischen Gewerkschaftsinstitut**

**etui.**



# Inhalt

---

5	<b>Vorwort</b>
7	<b>Teil 1</b>
	<b>REACH: Grundlagen der Verordnung</b>
7	Einleitung
10	Inhalt von REACH
12	Die wichtigsten Elemente von REACH
14	Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer im Rahmen von REACH
17	<b>Teil 2</b>
	<b>Welche Pflichten gelten für mein Unternehmen?</b>
17	Betrifft das mein Unternehmen?
17	Die Akteure gemäß REACH
19	Anforderungen von REACH für jeden Akteur
21	REACH in Ihrem Unternehmen berücksichtigen
22	Bedeutung für die Gesundheit am Arbeitsplatz
23	<b>Teil 3</b>
	<b>REACH und die europäischen Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer</b>
23	Zwei Rechtsbereiche, die einander ergänzen
25	Vergleich zwischen REACH und den europäischen Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer
27	Synergien zwischen REACH und den Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer
30	Wie hat der Arbeitgeber die Risiken zu beurteilen?
32	Besondere Pflichten für die Arbeitgeber
35	<b>Teil 4</b>
	<b>Wie können die Gewerkschaften REACH zu ihren Zwecken nutzen?</b>
35	Bestandsaufnahme der Stoffe
36	Kennzeichnungen
38	Sicherheitsdatenblätter
40	Vermeidung und Ersatz
43	<b>Glossar</b>
46	<b>Anhang</b>
46	Vorläufiges Beispiel für ein Expositionsszenario zu einer Zubereitung für die gewerbliche Reinigung harter Oberflächen
48	Prüfliste für die Chemikalienpolitik in Ihrem Unternehmen und Beitrag von REACH
49	Aufbau der REACH-Verordnung



## Vorwort

*Die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung chemischer Stoffe) ist am 1. Juni 2007 in der gesamten Europäischen Union (EU) in Kraft getreten. Diese neue Rechtsvorschrift verfolgt zwei Ziele: erstens, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und Umwelt zu gewährleisten, insbesondere durch die Verbesserung der Kenntnisse und Informationen über Chemikalien; zweitens, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie zu stärken.*

---

Nach fast zehn Jahren zäher Diskussionen ersetzt REACH über 40 alte Rechtsakte durch eine einheitliche, gestraffte Verordnung. Kernpunkt dieser Reform ist die Umkehr der Beweislast von den Mitgliedstaaten zur Industrie. REACH macht Hersteller und Importeure für die Bewertung der mit der Verwendung chemischer Stoffe verbundenen Risiken verantwortlich und verpflichtet sie, den Anwendern geeignete Sicherheitsinformationen bereitzustellen.

Die europäischen Arbeitnehmer aller Sektoren zahlen einen hohen Preis für die Verwendung chemischer Stoffe, durch die jährlich ungefähr 30 % der anerkannten Berufskrankheiten verursacht werden und Zehntausende Menschen aufgrund der Exposition durch gefährliche Stoffe vermeidbar sterben. Dies führt zu erheblichen sozial bedingten gesundheitlichen Ungleichheiten. Deshalb haben sich das Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) und das Europäische Gewerkschaftsinstitut (European Trade Union Institute, ETUI) von Beginn an dafür eingesetzt, dass diese Reform zustande kommt und dass sie der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, aber auch den Verbrauchern und der Umwelt zugute kommt.

Der endgültige Text, der Ende September 2006 verabschiedet wurde, ist ein Kompromiss zwischen den weiterreichenden Vorschlägen für den Schutz der

menschlichen Gesundheit und der Umwelt und der Entschlossenheit der chemischen Industrie, mit Unterstützung zahlreicher Regierungen die Kontrolle darüber zu behalten, welche Produkte auf den Markt kommen. Es ist zu früh, zu den Auswirkungen von REACH Stellung zu nehmen. Diese Reform wird stufenweise bis 2018 umgesetzt. Die tatsächlichen Auswirkungen sind noch längst nicht in den oft doppeldeutigen Text von REACH festgeschrieben. Zahlreiche Faktoren werden den Umfang der gesellschaftlichen und sozialen Kontrolle über die Tätigkeit der Industrie bestimmen.

Seitens der Gewerkschaften wäre es falsch, wenn sie ihre Bemühungen verringern würden, in der Annahme, dass REACH allein vor sich gehen und sich die Situation auf den Arbeitsplätzen automatisch verbessern würde. Daher kämpfte der EGB, um im Verwaltungsrat und in allen wissenschaftlichen Ausschüssen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vertreten zu sein, die für die Anwendung der Verordnung und die Gewährleistung ihrer Kohärenz auf EU-Ebene zuständig ist. Am anderen Ende der Kette, bei den Unternehmen, werden die Arbeitnehmervertreter ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, um die potenziellen Vorteile von REACH für die Gesundheit bei der Arbeit zu realisieren.

Durch REACH wird es in der Tat gelingen, neue Kenntnisse über die Gefahren, die Expositionen und die Risiken der chemischen Stoffe zu gewinnen, aber auch den Ersatz der gefährlichsten Stoffe durch sicherere Alternativen voranzubringen. Diese neuen Informationen werden in den Unternehmen bestmöglich zu nutzen sein, damit Maßnahmen getroffen werden können, die eine wirksame Risikoreduzierung gewährleisten. So kann künftig die Zahl der Berufskrankheiten und Todesfälle in Verbindung mit der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen verringert werden.

Diese Broschüre richtet sich daher an die Gewerkschaftsvertreter in den sehr zahlreichen Unternehmen in Europa, in denen Arbeitnehmer chemischen Stoffen ausgesetzt werden. Der erste Teil umfasst Erläuterungen zu den Eckpunkten der Reform. Der zweite Teil vermittelt einen Überblick über die Pflichten Ihres Unternehmens im Rahmen von REACH. Der dritte Teil beschreibt die möglichen Verbindungen und Synergien zwischen REACH und der europäischen Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitnehmer. Der vierte und letzte Teil zeigt schließlich ganz konkrete Möglichkeiten auf, wie REACH zu einem gewerkschaftlichen Instrument entwickelt und wie in den Unternehmen agiert werden kann.

– *Laurent Vogel*

Direktor der Abteilung für Arbeits- und Gesundheitsschutz, ETUI

# Teil 1

## REACH:

# Grundlagen der Verordnung

---

### Einleitung

Die chemische Industrie: ein Schwergewicht der Wirtschaft ...

Die chemische Industrie spielt eine wichtige Rolle in der Weltwirtschaft und trägt durch ihr Handelsvolumen und ihre Beschäftigtenzahl ohne jeden Zweifel zum wirtschaftlichen Wohlstand Europas bei.<sup>1</sup> In den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU27) ist sie der drittgrößte Sektor der verarbeitenden Industrie. In den 29 000 Unternehmen der chemischen Industrie, überwiegend KMU, arbeiten rund 1,3 Millionen Beschäftigte, von denen Millionen indirekter Arbeitsplätze abhängen. Sogar ohne den Arzneimittelsektor erzielte die chemische Industrie 2007 einen Umsatz von schätzungsweise 537 Mrd. EUR. Dies entspricht ungefähr 30 % des weltweiten Umsatzes.

... das unseren Alltag und unsere Umwelt belastet

Chemische Stoffe bieten Vorteile, auf die unsere Industriegesellschaft nicht verzichten könnte. Sie befinden sich in nahezu jedem Gegenstand oder Produkt des Alltags. Chemische Erzeugnisse sind u. a. in unserer Ernährung, in Arzneimitteln und Kleidung vorhanden.

---

1. CEFIC, *Fact and figures: the European chemical industry in a worldwide perspective*, vgl. [www.cefic.org/factsandfigures](http://www.cefic.org/factsandfigures)

Einige dieser chemischen Stoffe können sich jedoch negativ auf die menschliche Gesundheit und Umwelt auswirken. Sie breiten sich in unserem Körper aus, ausgehend von Produkten, die wir benutzen oder verzehren. Untersuchungen, die in den vergangenen Jahren von NRO in Auftrag gegeben wurden, weisen Spuren von Chemikalien unter anderem in der Muttermilch, im Blut und in der Nabelschnur nach.<sup>2</sup> Chemikalien belasten zudem Umwelt, Tiere und die gesamte Nahrungskette.

Immer mehr wissenschaftliche Publikationen legen nahe, dass die steigende Zahl der Fälle von Krebs, Asthma, Allergien, Hauterkrankungen, hormonellen Störungen und Fruchtbarkeitsschäden mit dem Kontakt mit gefährlichen chemischen Stoffen in Verbindung stehen könnte.<sup>3</sup>

## Chemikalien im Alltag

### Spielzeug: Phtalate in hoher Konzentration

Spielzeug stellt nur einen sehr geringen Teil der Produkte dar, die Phtalate enthalten; das sind Zusatzstoffe, die als Weichmacher in Kunststoffen oder als Lösungsmittel in Kosmetika dienen. Phtalate sind in einer Vielzahl verschiedener Produkte des täglichen Bedarfs enthalten, wie zum Beispiel Bodenbelägen, Schuhsohlen, Farben, Tinten usw. Manche von ihnen sind endokrin wirkende Substanzen und beeinträchtigen die Funktionsweise unseres Hormonsystems, wodurch Fruchtbarkeits- und Fortpflanzungsstörungen verursacht werden können. Ferner lösen sie Asthmaerkrankungen bei Kindern aus, weshalb die EU 2005 das Inverkehrbringen von Spielzeugen und Babyartikeln, die sechs als fortpflanzungsgefährdend eingestufte Phtalate enthalten, auf dem Binnenmarkt untersagte.

### Computer: bromierte Flammschutzmittel als Massenartikel

Ebenso wie alle Elektro- und Elektronikgeräte, Fahrzeuge, Beleuchtungen und Verkabelungen sowie bestimmte behandelte Textilien (Teppiche, Sofas usw.) enthalten Computer bromierte Flammschutzmittel, die die Entflammung verhindern und/oder die Ausbreitung von Flammen hemmen. Bromierte Flammschutzmittel sind hoch persistente Stoffe in der Umwelt und im Organismus. Ihre Langzeittoxizität ist unzureichend untersucht, jedoch ist bekannt, dass bei Ratten durch chronische Exposition (insbesondere während der Trächtigkeit) An-

zeichen von Störungen der Knochenbildung oder Gehirnentwicklung erkennbar sind, die dauerhafte neurologische Auswirkungen haben können.

### Moschus-Verbindungen und Alkylphenole

Shampoo, Parfüm, Deodorant oder Zahnpasta enthalten Stabilisatoren, Konservierungsmittel, künstliche Moschus-Verbindungen, Phthalate sowie Produkte der Familie der Alkylphenole. Alkylphenole werden als Emulgatoren verwendet oder industriellen Reinigungsmitteln, Putzmitteln, in der Textil- und Lederveredelung usw. beigegeben. Sie stehen in Verdacht, hormonell wirksam zu sein und so das Fortpflanzungssystem zu schädigen.

### Zinnorganische Verbindungen

Bürostühle, Teppichböden, Textilien, die brandhemmend oder gegen Flecken- oder Schimmelbildung ausgerüstet sind, enthalten alle zinnorganische Verbindungen, die als Stabilisatoren verwendet werden, um die Wirkung von Licht oder Wärme zu reduzieren, oder als Zusatzstoffe, Fungizide oder Biozide; sie sind in Teppichen, Farben und PVC-Produkten, aber auch in Lebensmitteln enthalten. Zinnorganische Verbindungen gehören zu einer für das Immunsystem als gefährlich eingestuften Produktfamilie. Sie schaden dem Enzymsystem, das die biochemischen Reaktionen unseres Organismus steuert, sowie der Entwicklung des Embryos und der Hoden. Sie werden in Farben für Schiffswände verwendet und finden sich in Fischen und Meeresfrüchten; sie gelten sogar als Ursache für die Vermännlichung von Schalentieren.

2. Vgl. insbesondere: [www.greenpeace.org](http://www.greenpeace.org), <http://www.wwf.be>, <http://detox.panda.org>

3. Vgl. diesbezüglich: Appel de Paris, [www.artac.info](http://www.artac.info)



## Auch die Arbeitnehmer sind Chemikalien ausgesetzt

Gefährliche Chemikalien sind auch auf zahlreichen Arbeitsplätzen, nicht nur in der chemischen Industrie, vorhanden. Arbeitnehmer unterschiedlicher Sektoren wie dem Bausektor, der Kfz-Industrie, dem Textilsektor, der Landwirtschaft, dem Gesundheitssektor und der Forschung sind jeden Tag chemischen Stoffen ausgesetzt<sup>4</sup>. Nach der jüngsten Erhebung zu den Arbeitsbedingungen in Europa<sup>5</sup> geben über 20 % der europäischen Arbeitnehmer an, am Arbeitsplatz Abgase und Dämpfe einzuatmen, während 15 % angeben, während mindestens einem Viertel ihrer Arbeitszeit mit gefährlichen Stoffen zu arbeiten.

Von allen jährlich in Europa anerkannten Berufskrankheiten wird ungefähr ein Drittel durch die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien verursacht<sup>6</sup>. Chemische Stoffe können in der Tat Schäden unterschiedlicher Art hervorrufen. Manche von ihnen können Krebs verursachen, andere Fortpflanzungsstörungen oder angeborene Missbildungen. Andere Stoffe können zu Hirnschäden, Beeinträchtigungen des Nervensystems, Asthma und Hauterkrankungen führen. Die schädigende Wirkung gefährlicher Stoffe kann durch eine kurzzeitige Exposition oder durch eine über einen langen Zeitraum erfolgende Anreicherung dieser Chemikalien im Körper verursacht werden. Nach Angaben der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sterben in der EU-27 jedes Jahr 74 000 Menschen in Folge einer Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien bei der Arbeit<sup>7</sup>.

## Der ehemalige Rechtsrahmen war ineffizient

Angesichts der Verbreitung von Chemikalien ist es verblüffend festzustellen, wie wenig wir darüber wissen. Ungefähr 100 000 verschiedene Substanzen sind auf dem europäischen Markt erfasst. Tatsächlich wurde bisher nur 1 % aller chemischen Stoffe auf ihre Sicherheitseigenschaften sowie ihre Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit getestet. Die Daten über die Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt sind daher lückenhaft (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1 Qualität der Gesundheits- und Umweltdaten von Stoffen, von denen über 1 000 Tonnen pro Erzeuger und Jahr hergestellt werden**

Basisdaten vorhanden	14 %
Basisdaten teilweise vorhanden	65 %
Keine Daten	21 %

Quelle: Allanou, R. et al. (1999) *Public available data on EU high Production Volume Chemicals*, Ispra:European Chemicals Bureau

Seit den 1960er Jahren wurden auf europäischer Ebene verschiedene Rechtsakte erlassen, um die Kenntnis über Chemikalien, die ein Risiko für den Menschen oder die Umwelt darstellen, zu verbessern und ihre Verwendung zu beschränken. Das Ergebnis ist ein

- 
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2003) *Facts 33*, vgl. <http://osha.europa.eu/OSHA>
  - Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (2005) *Vierte Europäische Erhebung über Arbeitsbedingungen*, vgl. [www.eurofound.europa.eu/ewco/surveys/EWCS2005/index.htm](http://www.eurofound.europa.eu/ewco/surveys/EWCS2005/index.htm)
  - Musu, T. (2005) *REACH am Arbeitsplatz. Die potenziellen Vorteile der neuen europäischen Chemikalienpolitik für die Arbeitnehmer*, Brüssel, ETUI, EGB, DGB (siehe Kasten, S. 9), vgl. [www.etui.org](http://www.etui.org)
  - Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2009) *Report - Expert forecast on emerging chemical risks related to occupational safety and health*, vgl. [http://osha.europa.eu/en/publications/reports/TE3008390ENC\\_chemical\\_risks/view](http://osha.europa.eu/en/publications/reports/TE3008390ENC_chemical_risks/view)

kompliziertes, ineffizientes und nicht praktikables System, das aus etwa vierzig Richtlinien und Verordnungen besteht. Angesichts dieser Situation konnte die chemische Industrie weiterhin Substanzen in Verkehr bringen, ohne über deren potenzielle Risiken aufzuklären.

Den ersten Schritt setzte die Europäische Kommission 2001 mit der Annahme des Chemikalien-Weißbuchs<sup>8</sup>. Dieses Dokument fasst verschiedene Vorschläge zur Entwicklung einer Strategie für die zukünftige Chemikalienpolitik der EU zusammen. Auf dieser Grundlage legte die Kommission im Oktober 2003 einen Vorschlag für eine neue Chemikalienpolitik vor. An diesem Entwurf entzündete sich eine intensive Debatte<sup>9</sup>, und es dauerte drei Jahre, bis im Dezember 2006 der endgültige Text beschlossen wurde.

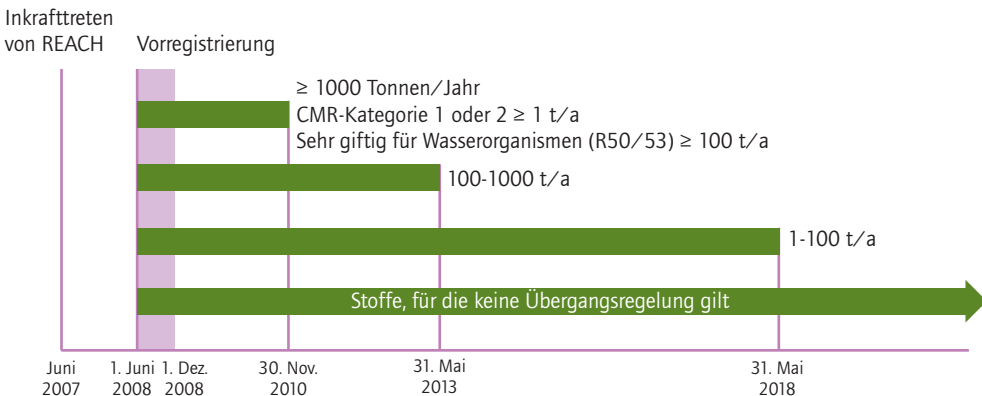
Die Gewerkschaften haben die REACH-Reform sowie den Ausbau der Kenntnisse und Kontrollen bei der Anwendung von Chemikalien, die sie als Fortschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung betrachten, stets unterstützt<sup>10</sup>. Diese Anstrengung ist besonders wichtig für Millionen von europäischen Arbeitnehmern, die mit diesen chemischen Stoffen an ihrem Arbeitsplatz täglich in Berührung kommen.

## Inhalt von REACH

Das neue, von der Europäischen Union angenommene System heißt REACH. Die Abkürzung stammt aus dem Englischen Registration, Evaluation and Authorisation of CHEMicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

REACH wurde in Form einer Verordnung (Nr. 1907/2006) angenommen. Sie muss daher nicht in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wie dies bei Richtlinien der Fall ist, sondern trat am 1. Juni 2007 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar in Kraft. Bei der Umsetzung dieser Verordnung müssen jedoch einige Anpassungen auf nationaler Ebene vorgenommen werden (u. a. die Einrichtung von Help Desks).

### Grafik 1 Registrierungsfristen



8. Europäische Kommission (2001) Weißbuch, Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik, KOM(2001) 88 endgültig, 27. Februar 2001, vgl. [http://ec.europa.eu/environment/chemicals/background/white\\_paper.htm](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/background/white_paper.htm)

9. Vgl. zu diesem Thema REACH - The only planet guide to the secrets of Chemicals Policy in the EU. What happened and why? (2004), [www.wwf.be/detox/online\\_publications/theonlyplanetguide.pdf](http://www.wwf.be/detox/online_publications/theonlyplanetguide.pdf)

10. Vgl. die Website des Europäischen Gewerkschaftsbunds, [www.etuc.org/r/830](http://www.etuc.org/r/830)

REACH besteht aus folgenden drei Hauptelementen:

**1. R für Registrierung:** Alle in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr in der EU hergestellten oder in die EU eingeführten chemischen Stoffe (ca. 30 000 Stoffe) sind in einer zentralen Datenbank zu registrieren, die von der neuen Europäischen Chemikalienagentur verwaltet wird. Hersteller und Importeure müssen über jeden dieser Stoffe nach einem vorher festgelegten Zeitplan, der bis 2018 dauert, Daten übermitteln (Eigenschaften, Verwendungszwecke und Gebrauchshinweise) (vgl. Grafik 1). Je größer die erzeugten Mengen, desto detailliertere Informationen sind vorzulegen.

> Näheres über das Registrierungsverfahren finden Sie unter folgender Internet-Adresse: [http://guidance.echa.europa.eu/registration\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/registration_de.htm)

**2. E für Evaluation (Bewertung):** Zwei Arten der Bewertung werden durchgeführt: die Bewertung der Dossiers durch die Agentur und die Stoffsicherheitsbeurteilung durch die Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der Agentur. Die erste Art der Bewertung zielt darauf ab, die Registrierungsdossiers auf die Erfüllung der Anforderungen sowie die Versuchsvorschläge der Hersteller zu prüfen. Wenn es Grund zur Annahme gibt, dass ein bestimmter Stoff ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, können durch die zweite Art der Bewertung gemäß dem REACH-System Hersteller zur Übermittlung von zusätzlichen Auskünften aufgefordert werden, oder es können weitere Maßnahmen (Maßnahmen im Rahmen der Beschränkungs- oder Zulassungsverfahren) ergriffen werden.

> Näheres über das Bewertungsverfahren finden Sie unter folgender Internet-Adresse: [http://guidance.echa.europa.eu/evaluation\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/evaluation_de.htm)

**3. A für Authorisation (Zulassung):** Hersteller müssen für jede Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt sind, eine Zulassung beantragen. Als besonders besorgniserregende Stoffe gelten CMR-Stoffe (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe), PBT (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe), vPvB (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe) sowie sonstige Stoffe mit schwerwiegenden und ebenso besorgniserregenden Wirkungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt. Über jede Zulassung wird gesondert entschieden, und sie wird für einen bestimmten Zeitraum gewährt. REACH sieht ferner ein Beschränkungssystem vor, durch das die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe beschränkt werden kann, wenn das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt unannehmbar ist.

> Näheres über das Zulassungs- und Beschränkungsverfahren finden Sie unter folgender Internet-Adresse: [http://guidance.echa.europa.eu/authorisation\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/authorisation_de.htm)  
[http://guidance.echa.europa.eu/restriction\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/restriction_de.htm)

Darüber hinaus wird im Rahmen von REACH ein Mechanismus für den Informationsaustausch eingerichtet. Die verschiedenen Akteure der Lieferkette sind verpflichtet, sowohl abwärts (vom Lieferanten zum Kunden) als auch aufwärts (vom Kunden zum Lieferanten) Informationen über die Stoffe weiterzugeben, die von ihnen hergestellt, vertrieben oder verwendet werden. Diese Informationen betreffen insbesondere die Eigenschaften der Stoffe, die Risiken ihrer Verwendung und die Risikomanagementmaßnahmen.

> Näheres über das Informationsaustauschverfahren finden Sie unter folgender Internet-Adresse: [http://guidance.echa.europa.eu/communication\\_supply\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/communication_supply_de.htm)

Es sei auch darauf hingewiesen, dass eine andere EU-Verordnung eng mit REACH im Zusammenhang steht. Diese sogenannte „CLP-Verordnung“ definiert die neuen Vorschriften zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen und Gemischen in der Europäischen Union<sup>11</sup>. Sie trat im Januar 2009 in Kraft und führte EU-weit neue Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung auf der Grundlage des Global Harmonisierten Systems der Vereinten Nationen (UN GHS) ein. Kraft der neuen CLP-Bestimmungen sind chemische Stoffe ab 1. Dezember 2010 (Gemische ab 1. Juni 2015) neu einzustufen. Die CLP-Verordnung verpflichtet zudem Hersteller, der Europäischen Chemikalienagentur die Einstufung aller in Verkehr gebrachten gefährlichen Stoffe oder Gemische zu melden, damit sie in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen werden können.

> Näheres über die CLP-Verordnung finden Sie unter folgender Internet-Adresse: [http://www.echa.europa.eu/clp/clp\\_regulation\\_de.asp](http://www.echa.europa.eu/clp/clp_regulation_de.asp)

## Die wichtigsten Elemente von REACH

### Umkehrung der Beweislast

Das wichtigste Element der REACH-Reform ist die Umkehrung der Beweislast von den Behörden zur Industrie. Im Gegensatz zum früheren System obliegt es nun nicht mehr den Behörden, die Gefahren eines Stoffes nachzuweisen, bevor sie Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergreifen. Künftig sind die Hersteller verpflichtet, über Registrierungsdossiers den Nachweis zu liefern, dass die von ihnen hergestellten Stoffe ab einer Menge von mehr als einer Tonne/Jahr auf sichere Weise genutzt werden können. Für bereits auf dem Markt befindliche Stoffe müssen die Registrierungsdossiers nach einem Zeitplan eingereicht werden, der bis Juni 2018 dauert und für Stoffe, die zum ersten Mal nach Juni 2008 vermarktet wurden, sind die Dossiers unbedingt vor dem Inverkehrbringen der Stoffe einzureichen.

Durch diese Veränderung wird es möglich sein, den Datengenerierungsprozess zu beschleunigen. Aufgrund mangelnder Ressourcen der Behörden, aufwendiger Verfahren sowie des Fehlens toxikologischer Daten konnte die Bewertung eines einzigen Stoffes fünf bis sechs Jahre dauern.

Darüber hinaus werden Expositionsrisiken relativ genauer erfasst, da die nachgeschalteten Anwender der Stoffe darüber Aufschluss geben müssen, für welche Zwecke sie die Stoffe verwenden.

### Ein einheitliches Verfahren für das Inverkehrbringen von Chemikalien

REACH führt ein einheitliches und kohärentes System für das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen in Europa ein. Es kommt dadurch zu einer Aufhebung der Unterscheidung zwischen „Altstoffen“, d. h. 1981 auf dem Markt befindlichen Stoffen, und „neuen Stoffen“,

---

11. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

die nach 1981 in Verkehr gebracht wurden, sowie der verschiedenen Regeln für das Inverkehrbringen in Folge dieser Unterscheidung. REACH ersetzt die Verordnung zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (Nr. 793/93) und die Richtlinie über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (76/769/EWG). Die bestehenden Beschränkungen bleiben jedoch in Kraft und werden in einen Anhang von REACH aufgenommen. Die Stoffrichtlinie (67/548/EWG), die Regeln für die Anmeldung neuer Stoffe definierte, und die Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) wurden geändert, um die Kohärenz mit REACH zu gewährleisten.

Die Bestimmungen über die Sicherheitsdatenblätter<sup>12</sup> (SDB) wurden in die REACH-Verordnung aufgenommen. Ihre Qualität wird durch zusätzliche Angaben aus den Registrierungsanforderungen verbessert, insbesondere das Hinzufügen der Expositionsszenarien im Anhang der SDB.

## Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Lieferkette

Bisher wurden Stoffdaten innerhalb der Lieferkette nur in einer Richtung, d. h. vom Hersteller zum nachgeschalteten Anwender, über Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter übermittelt. Mit REACH müssen Anwender eines Stoffes ihren Lieferanten über den Verwendungszweck informieren, um von ihm die für eine sichere Verwendung notwendigen Informationen zu erhalten. Der Lieferant kann daher das Sicherheitsdatenblatt eines Stoffes für alle identifizierten Verwendungen anpassen<sup>13</sup>. Zudem ist es Aufgabe des Lieferanten, einen Kunden zu informieren, wenn er (aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen) von der beabsichtigten Verwendung abrät. Der Informationsaustausch in beiden Richtungen der Lieferkette ist eine durch REACH eingeführte Neuerung. Sie soll dazu beitragen, das Risikomanagement chemischer Stoffe über den gesamten Lebenszyklus wesentlich zu verbessern.

## Verfügbarkeit von Daten und Transparenz

REACH führt eine gewisse Transparenz beim Umgang mit Chemikaliendaten ein. Alle nicht vertraulichen Informationen über registrierte Stoffe werden daher auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sein. Diese Daten werden nicht nur für Ärzte, Forscher und Berufe im Bereich der Gesundheit am Arbeitsplatz nützlich sein, sondern auch für alle Verbraucher und Bürger, die sich über die chemischen Stoffe, denen sie ausgesetzt sind, genauer informieren möchten.

## Die Europäische Chemikalienagentur

Mit der REACH-Verordnung wird auch eine neue europäische Agentur gegründet, die Europäische Chemikalienagentur (European Chemicals Agency, ECHA) mit Sitz in Helsinki, Finnland. Ihr Hauptauftrag ist die Verwaltung der technischen, wissenschaftlichen und

<sup>12</sup>. Richtlinie 91/155/EWG, geändert durch die Richtlinien 93/112/EWG und 2001/58/EG.

<sup>13</sup>. Diese Bestimmung gilt für Stoffe, die in einer Menge von > 10 t/Jahr hergestellt oder eingeführt werden; für sie ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich.

administrativen Aspekte der Anforderungen, die die REACH-Verordnung an die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe stellt. Die ECHA ist zudem mit einigen Bestimmungen der CLP-Verordnung und insbesondere mit der Verwaltung des Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnisses betraut. Nach einjähriger Vorbereitung nahm die ECHA am 1. Juni 2008, dem Datum, an dem die REACH-Verordnung und die ersten Pflichten für die Unternehmen in Kraft traten, ihre Arbeit auf.

### Die Europäische Chemikalienagentur

Die Europäische Chemikalienagentur ist aus folgenden Organen zusammengesetzt:

- einem **Verwaltungsrat**, der jährlich den Haushaltsplan, das Arbeitsprogramm und den Tätigkeitsbericht verabschiedet. Der Verwaltungsrat ernennt den Direktor;
- einem **Direktor**, dem gesetzlichen Vertreter der Agentur, der für die Leitung und laufende Verwaltung der Agentur und insbesondere die Verwaltung ihrer Ressourcen zuständig ist. Der Direktor muss gegenüber dem Verwaltungsrat über seine Verwaltungsarbeit Rechenschaft ablegen;
- einem **Sekretariat**, das damit beauftragt ist, die drei Ausschüsse und das Forum zu unterstützen und Aufgaben in Verbindung mit den Zulassungs- und Bewertungsverfahren, der Ausarbeitung von Leitlinien, der Unterhaltung der Datenbank und der Bereitstellung von Informationen zu erfüllen;
- einem **Ausschuss der Mitgliedstaaten**, der für die Klärung von möglichen Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungsentwürfe, die von der Agentur oder von Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, sowie über Vorschläge zur Ermittlung von besonders besorgniserregenden Stoffen zuständig ist;
- einem **Ausschuss für Risikobeurteilung**, der die Stellungnahmen der Agentur zu Bewertungen, Zulassungsanträgen, Vorschlägen zu Beschränkungen und

Vorschlägen zur Einstufung und Kennzeichnung ausarbeitet;

- einem **Ausschuss für sozioökonomische Analyse**, der die Stellungnahmen der Agentur zu Zulassungsanträgen, Vorschlägen zu Beschränkungen und allen anderen Fragen ausarbeitet, die sich in Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen möglicher Vorschläge für Rechtsvorschriften ergeben;
- einem **Forum**, das sich mit Fragen der Durchsetzung befasst und mit der Koordinierung eines Netzes der Behörden der Mitgliedstaaten beauftragt ist, die für die Durchsetzung zuständig sind;
- einer **Widerspruchskammer**, die über Widersprüche gegen Entscheidungen der Agentur befindet. Diese Widersprüche beschränken sich auf bestimmte Entscheidungen der Agentur im Zusammenhang mit Registrierungen, mit der Dossierbewertung, mit der Befreiung von der Pflicht zur Registrierung der zu Forschungs- und Entwicklungszwecken verwendeten Stoffe und mit dem Datenaustausch zwischen Herstellern.

Es sei darauf hingewiesen, dass die europäischen Arbeitnehmer sowohl im Verwaltungsrat als auch in allen Ausschüssen der Agentur vertreten sind.

Vgl.: Musu, T. (2008) L'Agence européenne des produits chimiques, clef de voûte de REACH, *HESA Newsletter*, Nr. 34, S. 8-12. Das Informationsblatt steht unter folgender Internet-Adresse zum Download bereit: [www.etui.org](http://www.etui.org) > Health & Safety > HesaMag

## Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer im Rahmen von REACH

### Synergien mit Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer

Neben REACH, das die Verwendung und das Inverkehrbringen chemischer Stoffe regelt, gibt es eine europäische Rechtsvorschrift zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer (Rahmenrichtlinie 89/391/EWG). Diese Rahmenrichtlinie diente als Grundlage für zwei Richtlinien, die sich speziell mit chemischen Risiken befassen:

- der Richtlinie von 1998 über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Richtlinie 98/24/EG);

- der Richtlinie von 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Richtlinie 2004/37/EG);

REACH gilt unbeschadet dieser Rechtsvorschriften. Das bedeutet, dass alle Verpflichtungen, die in diesen Richtlinien vorgesehen sind und in jede nationale Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, weiter in Kraft bleiben. Daher müssen alle Unternehmen in der EU sowohl die in REACH als auch die in diesen Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer festgelegten Bestimmungen erfüllen.

Dadurch dürften Synergien entstehen, und es wird damit gerechnet, dass REACH dazu beitragen kann, die Effizienz dieser Richtlinien zu steigern,

- indem Informationen erzeugt werden, die für einen besseren Schutz der Arbeitnehmer unerlässlich sind, da sie insbesondere die Beurteilung und das Management von Risiken erleichtern;
- indem die Übermittlung der Daten und die Kommunikation in der Lieferkette verbessert werden;
- indem der Ersatz der gefährlichsten Stoffe durch sicherere Alternativen über Zulassungs- und Beschränkungsverfahren gefördert wird.

Die Arbeitnehmervertreter in den Unternehmen spielen dabei eine herausragende Rolle. Sie werden nicht nur überprüfen müssen, dass REACH unbeschadet der nationalen Gesetzgebungen über den Schutz der Arbeitnehmer angewendet wird, sondern auch dafür sorgen müssen, dass Synergien zwischen diesen verschiedenen Gesetzgebungen tatsächlich möglich werden (vgl. Teil 4).

## Ein für die Gewerkschaften dennoch gemischtes Ergebnis

Die Verhandlungen und die Annahme der REACH-Verordnung durch das Europäische Parlament und den Rat setzten Lobbying-Aktionen in bisher unbekanntem Ausmaß in Gang. Die Gewerkschaftsorganisationen haben sich stets für eine Verbesserung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und der Verbraucher sowie den Umweltschutz eingesetzt. So beharrten sie schon seit jeher auf der Einführung eines verbindlichen Substitutionsprinzips (Innovationsmotor für Unternehmen) und darauf, dass Registrierungsdossiers ausreichende Stoffdaten enthalten müssen, um ein effektives Risikomanagement zu gewährleisten.

Dies geschah jedoch, ohne die Reaktion der chemischen Industrie abzuwarten... Diese machte ihren ganzen Einfluss auf die verschiedenen Beteiligten geltend, um die Tragweite der Gesetzesreform zu verringern und den endgültigen Text der Verordnung gegenüber den ursprünglichen Zielen zu schwächen.

Dennoch stellt REACH einen echten Fortschritt dar, etwa durch den Grundsatz der Umkehr der Beweislast, den Stoffsicherheitsbericht, die Einrichtung eines echten Kommunikationssystems zwischen Lieferanten und Anwendern innerhalb der Lieferkette und durch strengere Vorschriften für die Verwendung und das Inverkehrbringen besonders gefährlicher Stoffe.

Folgende Punkte werfen jedoch Fragen auf und sind verbesserungswürdig:

- Die Registrierungspflicht gilt erst ab einer Menge von 1 t/Jahr, d. h. für ungefähr 1/3 der 100 000 chemischen Stoffe, die auf dem europäischen Markt erfasst sind. Diesbezüglich

- ist REACH ein Rückschritt gegenüber der 1981 eingeführten Rechtsvorschriften für „neue“ Chemikalien, nach der bereits eine Menge von 10 kg/Jahr der Anmeldepflicht unterlag;
- die Qualitätskontrolle der Informationen, die von Herstellern bereitgestellt werden, ist nicht ausreichend;
  - der Stoffsicherheitsbericht ist nur für Stoffe erforderlich, die in einer Menge von 10 t/Jahr oder mehr erzeugt werden (d. h. nur für ungefähr 1/3 der Stoffe, die unter die Registrierungspflicht fallen);
  - die toxikologischen und ökotoxikologischen Daten für die Registrierung der in einer Menge von 1 bis 10 t/Jahr erzeugten Stoffe reichen nicht aus, um ihre Einstufungen und Kennzeichnungen tatsächlich zu verbessern;
  - die Verwendung bestimmter Karzinogene oder Mutagene ist weiterhin zulässig, auch wenn es sicherere Alternativen gibt. Dieser Punkt steht im Widerspruch zur europäischen Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer (vgl. Teil 3);
  - chemische Stoffe im Nanometermaßstab (Nanomaterialien) sind durch die Registrierungsregelungen nach REACH nicht hinreichend erfasst.



## Teil 2

# Welche Pflichten gelten für mein Unternehmen?

---

### **Betrifft das mein Unternehmen?**

REACH gilt nicht nur für Betriebe, in denen Chemikalien hergestellt werden, sondern für alle Industriezweige, die chemische Stoffe verwenden, wie die Bereiche Textil, Bau, Holz, Beton, Zement, Glas, Ziegeleien, Farben, Bekleidung, Papier, Elektronik, Automobil usw. Nicht zu vergessen sind die Arbeitnehmer des Dienstleistungssektors, von denen manche regelmäßig Chemikalien anwenden, wie es zum Beispiel in Krankenhäusern und bei Reinigungsdiensten der Fall ist.

Die von REACH betroffenen Produkte sind Stoffe (z.B. Testbenzin, Aceton), Gemische<sup>14</sup> (z.B. Farben, Klebstoffe), aber auch in Gemischen enthaltene Stoffe (Lösungsmittel in Farben oder Klebstoffen) sowie in Erzeugnissen enthaltene Stoffe (u. a. Flammenschutzmittel in Holzmöbeln, Phtalate in Spielzeug).

Die Wahrscheinlichkeit ist daher groß, dass REACH auch für Ihr Unternehmen gilt.

### **Die Akteure gemäß REACH**

Die Rolle der Unternehmen im Rahmen von REACH richtet sich nach der Art und dem Umfang ihres Umgangs mit chemischen Stoffen.

---

14. Vor dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung wurden Gemische als Zubereitungen bezeichnet.

REACH teilt die Akteure in der Produktionskette in folgende Gruppen ein:

- **Hersteller chemischer Stoffe:** Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der EU, die einen Stoff in einem oder mehreren Mitgliedstaaten herstellen. Dabei bedeutet Herstellung die Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand.
- **Importeure von Stoffen:** Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der EU, die für die Einfuhr eines Stoffes verantwortlich sind. Einfuhr bedeutet das physische Verbringen in das Zollgebiet der EU.
- **Produzenten von Erzeugnissen:** Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der EU, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Erzeugnisse produzieren oder zusammensetzen. Erzeugnis ist der nach REACH gültige juristische Begriff für jedes Objekt, dem eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt gegeben wurde, damit es für einen bestimmten Zweck verwendet werden kann (z. B. gewerblich hergestellte Produkte wie Fahrzeuge, Textilien oder elektronische Bauteile).
- **Importeure von Erzeugnissen:** Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der EU, die für die Einfuhr eines Gegenstands verantwortlich sind.
- **Nachgeschalteter Anwender:** Gewerbliche Anwender chemischer Stoffe, gleich ob Formulierer von Gemischen (wie etwa Farbenhersteller), Verwender von chemischen Stoffen, z. B. von Ölen oder Schmiermitteln in anderen industriellen Verfahren, oder Produzenten von Industrieerzeugnissen, z. B. von elektronischen Bauteilen.
- **Händler:** Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der EU, auch Einzelhändler, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch lediglich lagern und an Dritte in Verkehr bringen.

Unternehmen, die mit chemischen Stoffen arbeiten, können unter REACH mehr als eine Rolle innehaben, selbst in Bezug auf ein und denselben Stoff (siehe Kasten). Unter bestimmten Umständen können Unternehmen Vertreter zur Wahrnehmung bestimmter Pflichten im Rahmen von REACH benennen, etwa als Vertreter benannte Dritte oder Alleinvertreter<sup>15</sup>.

#### Beispiel: Lieferkette für Titandioxid

**Titandioxid**  $\text{TiO}_2$ , auch Titanweiß genannt, ist ein weißes Pigment, das vorwiegend als Bleich- und Deckmittel in Produkten wie Farbe, Kunststoff, Papier, Tinte, Lebensmitteln und Zahnpasta verwendet wird. Es findet sich auch in Kosmetika und Hautpflegemitteln sowie in fast allen Sonnenschutzmitteln, wo es zum Schutz der Haut vor UV-Strahlungen beiträgt. Im Jahr 2006 wurde es vom Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC/CIRC)\* als möglicherweise krebserzeugend für den Menschen (Kategorie 2B) eingestuft.

Das Unternehmen A, das Titandioxid ( $\text{TiO}_2$ ) in die EU importiert, ist ein Importeur. Unternehmen B, das  $\text{TiO}_2$  in einem EU-Mitgliedstaat produziert, ist Hersteller. In unserem Beispiel wird  $\text{TiO}_2$  an das Unternehmen C

verkauft, das mit diesem Stoff Pigmentpasten herstellt. Das Unternehmen D stellt mit der Paste von C Farben her. Beide Unternehmen sind nachgeschaltete Anwender. Unternehmen E und Maler F sind nachgeschaltete Anwender, da sie Farbe mit Titandioxid verwenden.

Zu beachten ist, dass sich ein nachgeschalteter Anwender nicht unbedingt am Ende der Lieferkette befindet. In unserem Beispiel ist das Unternehmen E, das die Farbe verwendet, genauso ein nachgeschalteter Anwender wie Unternehmen C und D, die gegenüber E in der Lieferkette vorgeschaltet sind.

Der Händler ist das Unternehmen, das die Farben von D kauft, lagert und in den Verkehr bringt. Weder der Händler noch der Verbraucher, der sein Fenster neu streicht, sind nachgeschaltete Anwender im Sinne von REACH.

15. Ausführlichere Informationen über diese Vertreter finden Sie unter folgender Internet-Adresse:  
[http://guidance.echa.europa.eu/actors\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/actors_de.htm)

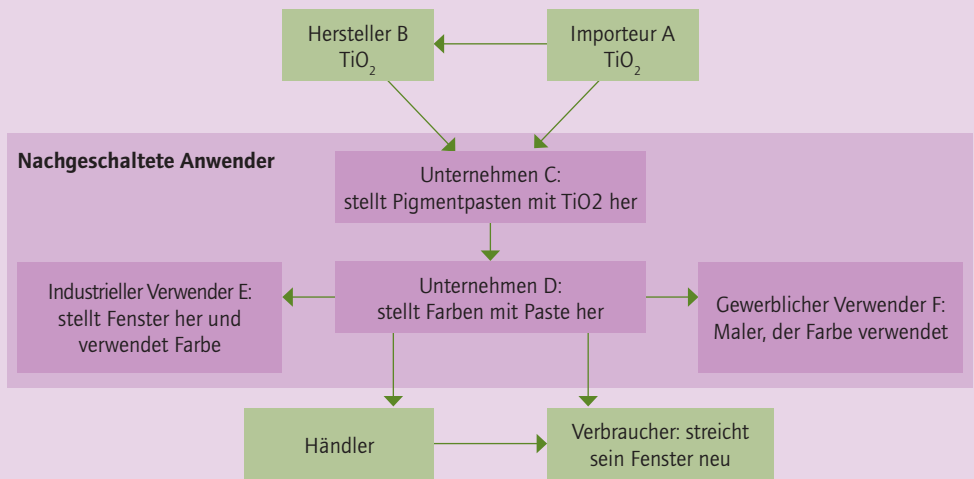
Ein Unternehmen kann aber gleichzeitig verschiedene Rollen einnehmen. Zum Beispiel kann das Unternehmen D, das Farben mischt, Anwender sein in Bezug auf einen Stoff, der oberhalb in der Lieferkette beschafft wurde (siehe unser Beispiel mit  $\text{TiO}_2$ , das von B geliefert wurde), und Importeur in Bezug auf einen anderen Stoff, den es für seine Mischung benötigt, wenn die Lieferung von außerhalb der EU erfolgt, z. B. ein anderes Pigment, das in den USA erworben wurde.

Ein Händler kann zudem Importeur für bestimmte Stoffe sein, die er in den Verkehr bringt, falls sie direkt in die EU eingeführt werden. In vielen Fällen ist der Hersteller auch nachgeschalteter Anwender bei

Stoffen, die er kauft (z. B. ist das Unternehmen B, das  $\text{TiO}_2$  herstellt, nachgeschalteter Anwender für einen Ausgangsstoff für seine Herstellung, für Reinigungsmittel usw.). Er kann sogar Hersteller und nachgeschalteter Anwender für ein und denselben Stoff sein, wenn er bestimmte Mengen des von ihm hergestellten Stoffes (in diesem Fall  $\text{TiO}_2$ ) von Unternehmen A kauft, um sein Lager aufzufüllen.

Zu beachten ist, dass nach REACH ein Unternehmen, das Produkte verpackt oder abfüllt, kein Händler, sondern ein nachgeschalteter Anwender ist.

\* Vgl. <http://monographs.iarc.fr/ENG/Meetings/93-titaniumdioxide.pdf>



Quelle: cepag, Oktober 2007

## Anforderungen von REACH für jeden Akteur

Die Anforderungen der Verordnung richten sich nach der Aufgabe, die Ihr Unternehmen in der Lieferkette erfüllt. Nachfolgend beschreiben wir für jeden Akteur die wesentlichen Pflichten, die gegebenenfalls im Rahmen von REACH zu erfüllen sind.

### Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Importeur von Stoffen, muss es:

1. jeden Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur registrieren, wenn es von diesem Stoff 1 Tonne oder mehr pro Jahr herstellt oder importiert; ohne Registrierung kann der Stoff weder in der EU hergestellt noch in die EU importiert werden;
2. der Europäischen Chemikalienagentur vor dem 3. Januar 2011 die Einstufung und Kennzeichnung aller Stoffe melden, die registrierungspflichtig sind oder als gefährlich einzustufen sind und in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, und zwar unabhängig von ihrer Produktionsmenge;
3. nach unten in der Lieferkette über Sicherheitsdatenblätter alle Informationen weitergeben, die für eine sichere Verwendung der in einer Menge von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr hergestellten Stoffe notwendig sind;

4. für die Verwendung und das Inverkehrbringen der im Anhang XIV von REACH aufgeführten Stoffe, dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, eine Zulassung beantragen und erhalten;
5. die Beschränkungen für die Verwendung oder das Inverkehrbringen der im Verzeichnis der Beschränkungen aufgeführten Stoffe (Anhang XVII von REACH) beachten.

**Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Importeur von Erzeugnissen, muss es:**

1. jeden Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur registrieren, wenn der Stoff in den Erzeugnissen in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr vorhanden ist und wenn der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll (z. B. Druckerpatronen);
2. der Agentur das Vorhandensein von mehr als 0,1 Gew.-% eines besonders besorgniserregenden Stoffes im Erzeugnis melden, wenn der Stoff im Verzeichnis der Stoffe, die für die Zulassungspflicht in Betracht kommen, aufgeführt ist. Diese Anforderung gilt für den Fall, dass der Stoff in Erzeugnissen in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr vorhanden ist und dass eine Belastung des Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann;
3. den industriellen und gewerblichen Anwendern Informationen übermitteln, die eine völlig sichere Verwendung der Erzeugnisse ermöglichen, die mehr als 0,1 Gew.-% eines besonders besorgniserregenden Stoffes enthalten, der sich auf der Liste der Stoffe befindet, für die eine Zulassungspflicht in Betracht kommt. Diese Informationen sind auf Ersuchen auch den Verbrauchern bereitzustellen.

**Ist Ihr Unternehmen ein nachgeschalteter Anwender chemischer Stoffe, muss es diese Stoffe nicht registrieren:**

1. Es muss jedoch überprüfen, dass es sich bei der von ihm vorgenommenen Verwendung eines Stoffes um eine im Sicherheitsdatenblatt „identifizierte Verwendung“ handelt. Ist dies der Fall, muss es die Risikomanagementmaßnahmen ergreifen, die dem Sicherheitsdatenblatt für diese Verwendung beigelegt wurden. Ist dies nicht der Fall, gibt es zwei Möglichkeiten:
  - Das Unternehmen kann seinem Lieferanten eine Beschreibung seiner Verwendung übermitteln, damit dieser sie zu einer identifizierten Verwendung machen und das Sicherheitsdatenblatt um geeignete Risikomanagementmaßnahmen ergänzen kann;
  - wenn es aber diese Verwendung nicht offenlegen möchte, muss es seinen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellen, die Risikomanagementmaßnahmen anwenden und gegebenenfalls den nachfolgenden Akteur in der Lieferkette darüber informieren. Bestimmte Informationen muss das Unternehmen auch der Agentur übermitteln.
2. Es muss aber eine Zulassung für eine persönliche Verwendung der besonders besorgniserregenden Stoffe erhalten, die im Anhang XIV von REACH aufgeführt sind. Die Zulassung für die Verwendung eines Stoffes setzt die Beschaffung bei einem Unternehmen voraus, das dafür eine Zulassung erhalten hat: Der Stoff ist gemäß den Bedingungen dieser Zulassung zu verwenden.
3. Die Beschränkungen für die Verwendung oder das Inverkehrbringen der im Verzeichnis der Beschränkungen aufgeführten Stoffe (Anhang XVII von REACH) sind jedoch zu beachten.

### Handelt Ihr Unternehmen mit Chemikalien, muss es:

1. die Sicherheitsdaten in der Lieferkette über die Sicherheitsdatenblätter übermitteln;
2. die Beschränkungen für die Verwendung oder das Inverkehrbringen der im Verzeichnis der Beschränkungen aufgeführten Stoffe (Anhang XVII von REACH) beachten.

Zu beachten ist ferner, dass die oben genannten Akteure, die Stoffe und/oder gefährliche Gemische in Verkehr bringen, auch den Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten gemäß der CLP-Verordnung unterliegen.

#### Navigator als Orientierungshilfe für REACH

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat einen interaktiven Navigator entwickelt, der Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender, Chemikalienhändler und Importeure von Erzeugnissen bei der Ermittlung ihrer Pflichten im Rahmen von REACH und der CLP-Verordnung unterstützt.

Da REACH auf Stoffen basiert, gibt der Navigator für einen bestimmten Stoff eine Liste von Pflichten aus. Diese Liste von Pflichten basiert auf den Antworten des

Anwenders zu einer Reihe von Fragen. Beispiel: Wird der Stoff hergestellt oder importiert? In welcher Menge? Wurde der Stoff als gefährlich eingestuft? usw.

Für jede Frage werden zusätzliche Erläuterungen gegeben, um Benutzern des Navigators die Antwort zu erleichtern. Für jeden Stoff muss eine neue Sitzung des Navigators gestartet werden, da sich die Antworten von Stoff zu Stoff unterscheiden können.

Zugang zum Navigator: [http://guidance.echa.europa.eu/navigator\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/navigator_de.htm)

## REACH in Ihrem Unternehmen berücksichtigen

### Eine ökonomische Herausforderung

Zahlreiche Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wissen immer noch nicht über ihre Pflichten im Rahmen von REACH Bescheid. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten könnte jedoch dazu führen, dass sich Ihr Unternehmen außerhalb des gesetzlichen Rahmens befindet und ihm rechtliche und finanzielle Probleme drohen. Um bestimmte Stoffe weiterhin herstellen, importieren oder verwenden zu können, muss Ihr Unternehmen sie nämlich registrieren und gegebenenfalls bei der Europäischen Chemikalienagentur eine Zulassung beantragen. Andernfalls müssen diese Stoffe vom Markt genommen werden, was für Ihre gewerblichen oder industriellen Aktivitäten erhebliche Folgen haben kann. Sonst drohen unter Umständen die kurzfristige Einstellung oder Änderung mancher Herstellungsverfahren oder Engpässe bei bestimmten Erzeugnissen.

Falls Ihr Unternehmen von REACH betroffen ist, sollte es daher schon jetzt beginnen, sich auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung vorzubereiten. Diese Schritte werden auch einen mehr oder weniger hohen Arbeits- und Kostenaufwand verursachen, insbesondere für die Erstellung der Registrierungs dossiers, für die Zahlung einer Registrierungsgebühr, gegebenenfalls für den Erhalt einer Zulassung oder für die Erfüllung der Informationspflichten in der Lieferkette.

REACH soll ferner dazu beitragen, die mittel- und langfristige Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie zu stärken. Durch das leichtere Inverkehrbringen von umweltschonenderen und weniger gesundheitsschädlichen Chemikalien soll diese Gesetzesreform die Innovationskraft der europäischen Unternehmen stärken und ihren Wettbewerbsvorteil auf dem Weltmarkt steigern.

Falls Ihr Unternehmen ein nachgeschalteter Anwender von Chemikalien ist, sollte es möglichst umgehend in seinem Einkaufskatalog die besonders besorgniserregenden Stoffe seiner Lieferanten identifizieren, da diese mittel- oder langfristig durch die Zulassungs- oder Beschränkungsverfahren im Rahmen von REACH vom Markt zu verschwinden drohen. Ein möglichst schneller Ersatz dieser Stoffe durch sicherere Alternativen könnte sich für Ihr Unternehmen als lohnende Strategie erweisen. Die Berücksichtigung von REACH in Ihrem Unternehmen ist daher aus ökonomischer Sicht von vorrangiger Bedeutung.

## **Bedeutung für die Gesundheit am Arbeitsplatz**

REACH hat auch für den Schutz der Arbeitnehmer Bedeutung, weil diese neue Rechtsvorschrift den Herstellern mehr Verantwortung auferlegt. Künftig liegt es an ihnen zu beweisen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Chemikalien völlig gefahrlos verwendet werden können. Dabei werden neue Kenntnisse über die Gefahren, die Exposition und die Risiken von Chemikalien gewonnen und weithin verfügbar; dadurch wird REACH zur Verbesserung der Maßnahmen beitragen, die auf die Verringerung der Gefahren am Arbeitsplatz abzielen. Wie weiter oben erwähnt, soll REACH auch den Ersatz besonders besorgniserregender Stoffe durch weniger gefährliche Ersatzstoffe oder sicherere Verfahren begünstigen. Daher wird erwartet, dass sich in Europa die nach wie vor zu hohe Zahl der berufsbedingten Krankheiten verringert, die durch die Verwendung chemischer Stoffe verursacht werden. Eine vom Europäischen Gewerkschaftsbund bei der Universität Sheffield in Auftrag gegebene Studie ergab nämlich, dass durch REACH jährlich 90 000 beruflich bedingte Krankheiten vermieden werden könnten, die im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Stoffe auftreten<sup>16</sup>. Dadurch könnten EU-weit innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren durchschnittlich insgesamt 3,5 Mrd. EUR eingespart werden. Die eingesparten Beträge kommen der sozialen Sicherheit zugute, deren Ausgaben zurückgehen, den Arbeitnehmern, deren Lebensqualität steigt, aber auch den Arbeitgebern aus allen Sektoren, die Produktivitätsverluste aufgrund des krankheitsbedingten Fernbleibens vom Arbeitsplatz vermeiden können.

Der Umfang der Vorteile von REACH für die Gesundheit der Arbeitnehmer wird auch von den Synergien abhängen, die zwischen REACH und der bestehenden Gesetzgebung für den Schutz der Arbeitnehmer in Europa geschaffen werden können. Daher erläutern wir nachfolgend die Zusammenhänge zwischen diesen beiden Arten von Rechtsvorschriften.

---

<sup>16</sup>. Durch REACH konnten innerhalb von zehn Jahren Einsparungen in Höhe von 3,5 Mrd. EUR erzielt werden, Mitteilung des EGB, 20. Oktober 2005, vgl. [www.etuc.org/a/1654](http://www.etuc.org/a/1654)

## Teil 3

# REACH und die europäischen Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer

---

### Zwei Rechtsbereiche, die einander ergänzen

Neben der REACH-Verordnung, in der die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Verwendung von chemischen Stoffen in der EU geregelt sind, gibt es auch europäische Rechtsvorschriften, die den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere jener, die bei der Arbeit chemischen Stoffen ausgesetzt sind, gewährleisten. Deren Grundlage ist die Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer (89/391/EWG) aus dem Jahr 1989. Auf ihr aufbauend wurden ungefähr zwanzig Einzelrichtlinien angenommen. Sie decken verschiedene Risikofaktoren und unterschiedliche Kategorien von Arbeitnehmern ab<sup>17</sup>. Von diesen Einzelrichtlinien beziehen sich insbesondere zwei auf Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe. Es handelt sich um die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Richtlinie 98/24/EG) und die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Richtlinie 2004/37/EG).

---

17. Vgl.: Jacobson, L., V. Kempa und L. Vogel (2006) *Dans le dédale de la politique européenne en santé et sécurité, un guide syndical*, ETUI.

## Die Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe

Die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Richtlinie 98/24/EG) wurde am 7. April 1988 angenommen. Sie ist besser bekannt unter der Bezeichnung „Agencienrichtlinie“ und deckt alle chemischen Stoffe und Gemische ab, die bei der Arbeit hergestellt oder verwendet werden, unabhängig von ihrer Verwendungsmenge oder ihrer Einstufung.

Danach sind Arbeitgeber verpflichtet,

1. festzustellen, ob es am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe<sup>18</sup> gibt;
2. wenn dies der Fall ist, alle von ihnen ausgehenden Risiken zu bewerten;
3. falls Risiken vorhanden sind, dafür zu sorgen, dass das Risiko ausgeschaltet oder auf ein Mindestmaß verringert wird. Zu diesen Maßnahmen gehören in der angegebenen Rangordnung:
  - den gefährlichen chemischen Arbeitsstoff durch einen chemischen Arbeitsstoff oder ein Verfahren zu ersetzen, der bzw. das nicht gefährlich oder weniger gefährlich ist;
  - die Freisetzung des gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes möglichst gering zu halten;
  - kollektive Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle (z. B. Lüftung) durchzuführen;
  - individuelle Schutzmaßnahmen durchzuführen (z. B. Masken, Handschuhe, Schutzbrillen usw.).
4. die Gesundheit der Arbeitnehmer zu überwachen;
5. die bestehenden Arbeitsplatzgrenzwerte einzuhalten;
6. die Maßnahmen zur Verringerung der Risiken regelmäßig auf ihre Effizienz zu überprüfen.

Neben den oben genannten Punkten ist der Arbeitgeber auch zur Unterrichtung und Unterweisung seiner Arbeitnehmer verpflichtet.

Die Herstellung, Verarbeitung und Verwendung bestimmter chemischer Arbeitsstoffe können verboten werden, wenn sie für die Gesundheit der Arbeitnehmer eine Gefahr darstellen. Dies ist derzeit bei vier Stoffen der Fall, die im Anhang III der Richtlinie genannt sind.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die europäischen Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer weder für Hausangestellte noch für selbständig Erwerbstätige gelten.

> Die Umsetzung der Agencienrichtlinie in die innerstaatliche Gesetzgebung jedes EU-Mitgliedstaats steht unter folgender Internet-Adresse zum Abruf bereit:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:71998L0024:DE:NOT>

## Die Karzinogen- und Mutagen-Richtlinie

Die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Richtlinie 2004/37/EG) ist die kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/394/EWG, der sogenannten Karzinogen-Richtlinie, die dadurch einschließlich aller ihrer jeweiligen Änderungen aufgehoben wurde. Sie sieht eine Rangordnung der

---

<sup>18</sup>. Die Definition eines chemischen Arbeitsstoffes beschränkt sich nicht auf gefährliche Stoffe oder Gemische im Sinn der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sondern umfasst z.B. auch bei Arbeitsverfahren entstehende Rauche und Stäube oder Stoffe, die aufgrund der Art ihrer Verwendung gefährlich werden.



Pflichten vor, die Arbeitgeber bei der Verringerung und beim Ersatz von krebserzeugenden Stoffen oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorie 1A oder 1B<sup>19</sup> erfüllen müssen, sowie Pflichten zur Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

Die erste dieser Maßnahmen ist die Pflicht zum Ersatz des krebserzeugenden oder erbgutverändernden Arbeitsstoffes durch einen nicht gefährlichen oder einen weniger gefährlichen Stoff. Dieser Ersatz ist vorgeschrieben, sofern er technisch möglich ist, gleich zu welchen Kosten. Falls ein solcher Ersatz technisch nicht durchführbar ist, muss der Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass die Herstellung oder Anwendung des krebserzeugenden oder erbgutverändernden Arbeitsstoffes in einem geschlossenen System erfolgt. Ist dies nicht möglich, so muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die Exposition der Arbeitnehmer auf das geringste technisch mögliche Niveau verringert wird.

Diese Richtlinie sieht auch die Festlegung von verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerten vor. Bisher wurde nur für drei Stoffe - Benzol, Vinylchloridmonomer und Hartholzstäube - ein diesbezüglicher Grenzwert festgelegt<sup>20</sup>.

Die derzeit laufende Überarbeitung dieser Richtlinie zieht sich in die Länge: Der Entwurf liegt der Europäischen Kommission seit 2004 vor. Gemäß den geltenden Verfahren wurden die Sozialpartner zwei Mal in Bezug auf mögliche Änderungen konsultiert, und derzeit wird eine Folgenabschätzung durchgeführt, um die mit diesen Änderungen verbundenen gesundheitlichen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Aspekte zu bewerten. Die möglichen Änderungen umfassen die Überarbeitung der Arbeitsplatzgrenzwerte für die drei bestehenden Stoffe, die Einführung eines auf objektiven Risikokriterien beruhenden Systems zur Ableitung von Arbeitsplatzgrenzwerten bei neuen Stoffen und die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf fortpflanzungsgefährdende Stoffe. Der Kommissionsvorschlag wird voraussichtlich nicht vor 2012 vorliegen<sup>21</sup>.

> Die Umsetzung der Richtlinie 2004/37/EG in die innerstaatliche Gesetzgebung jedes EU-Mitgliedstaats steht unter folgender Internet-Adresse zum Abruf bereit:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72004L0037:DE:NOT>

## **Vergleich zwischen REACH und den europäischen Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer**

### Verordnung und Richtlinie, unterschiedliche Rechtsgrundlagen

Wie alle europäischen Richtlinien wurden die Agenzienrichtlinie und die Karzinogen-Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt, indem sie die darin enthaltenen Bestimmungen in ihr jeweiliges innerstaatliches Recht umwandelten. REACH hingegen ist eine Verordnung, der gleiche Text, dessen Wortlaut in die 23 EU-Amtssprachen übersetzt wurde, gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Die Rechtsgrundlage von REACH sind die Artikel 94 und 95 des EG-Vertrages (nunmehr in der Fassung des Vertrags von Lissabon: Artikel 114 AEU-Vertrag), der eine

<sup>19</sup>. Vor dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen wurden die gleichen Kategorien als Kategorie 1 und 2 bezeichnet. Die Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer sollen in nächster Zeit an die neue Terminologie der CLP-Verordnung angepasst werden.

<sup>20</sup>. Weiters wurde im Rahmen der Richtlinie 83/477/EWG auch für Asbest ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt.

<sup>21</sup>. Vgl. insbesondere das Dossier „Agents chimiques“ („Chemische Arbeitsstoffe“) auf der Website des ETUI: [www.etui.org](http://www.etui.org) > Health & Safety

vollständige Angleichung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen vorsieht, wobei die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine anderen Beschränkungen auf nationaler Ebene einführen können. Die Rechtsgrundlage der Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer ist dagegen Artikel 137 des Vertrages (nunmehr Artikel 153 AEU-Vertrag), der auf eine Mindestangleichung der Gesetzgebungen der einzelnen Mitgliedstaaten abzielt. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten nämlich strengere Regeln als die europäischen vorschreiben. Die Anforderungen der Agenzienrichtlinie und der Karzinogen-Richtlinie können sich daher von Land zu Land innerhalb der EU unterscheiden.

## Koexistierende Rechtsvorschriften

REACH gilt „unbeschadet“ der Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer (Art. 2 Abs. 4 REACH). Folglich ändert REACH weder die Agenzienrichtlinie noch die Karzinogen-Richtlinie, und die Unternehmen müssen daher sowohl die Anforderungen von REACH als auch jene erfüllen, die aufgrund der europäischen Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer in die innerstaatliche Gesetzgebung jedes Landes umgesetzt wurden.

## Unterschiedliche territoriale Anwendungen

REACH gilt für alle in der Europäischen Union hergestellten chemischen Stoffe, aber auch für Stoffe, die außerhalb der EU hergestellt und anschließend in die EU-Mitgliedstaaten importiert werden. Die europäische Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer gilt natürlich nicht außerhalb der EU-Grenzen.

## Anwendungsbereich

Die Agenzienrichtlinie betrifft alle chemischen Stoffe, während die Karzinogen-Richtlinie für alle als krebserzeugend oder erbgutverändernd eingestuft Stoffe (Kategorien 1A und 1B) gilt, unabhängig von der am Arbeitsplatz verwendeten Menge. Dagegen umfasst REACH Anforderungen an die Registrierung und Stoffsicherheitsbeurteilung, die von der Produktionsmenge des Stoffes abhängen (siehe Tabelle 2 unten). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen zur Zulassung und zur Beschränkung im Rahmen von REACH unabhängig von Mengenschwellen gelten. Auch die Verpflichtung zur Vorlage eines Sicherheitsdatenblatts für gefährliche Stoffe und die Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung gelten unabhängig von der Produktionsmenge.

**Tabelle 2 Mengenbezogener Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften**

Rechtsvorschrift	Mengenabhängig?	Besondere Bedingungen
<b>REACH-Verordnung</b>		
Registrierung	ja	Alle Stoffe > 1 t/Jahr
Stoffsicherheitsbeurteilung	ja	Alle Stoffe > 10 t/Jahr
Zulassung	nein	Alle besonders besorgniserregenden Stoffe
Beschränkung	nein	Alle Stoffe mit unannehmbaren Risiken

Sicherheitsdatenblatt	nein	Alle gefährlichen Stoffe und Gemische mit gefährlichen Stoffen
<b>CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)</b>	nein	Alle gefährlichen Stoffe oder Gemische
<b>Agenzienrichtlinie</b>	nein	Alle am Arbeitsplatz vorhandenen Stoffe
<b>Karzinogen-Richtlinie</b>	nein	Alle krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffe (Kategorie 1A und 1B), die am Arbeitsplatz vorhanden sind

## Eine zentrale Gemeinsamkeit: die Risikobeurteilung

Die Agenzienrichtlinie und die Karzinogen-Richtlinie übertragen den Arbeitgebern die Verantwortung für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Es liegt an ihnen, die chemischen Risiken zu ermitteln, zu beurteilen und zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt an erster Stelle dadurch, dass Risiken ausgeschlossen werden, oder, falls dies nicht möglich ist, dass sie möglichst gering gehalten werden. Der Eckpfeiler dieses Verfahrens ist die Risikobeurteilung durch den Arbeitgeber anhand der Informationen, die über die Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter übermittelt werden, um für die Verwendung der Stoffe am Arbeitsplatz geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Es handelt sich um ein schriftliches Dokument, zu dessen Inhalt auch die Arbeitnehmer und ihre Vertreter angehört werden müssen.

Im Rahmen von REACH müssen Hersteller und Importeure chemischer Stoffe die Risiken beurteilen, die diese Stoffe für die Arbeitnehmer, aber auch für die Verbraucher und die Umwelt darstellen, und sie müssen den nachgeschalteten Anwendern (oft Arbeitgeber) mitteilen, wie sie diese Risiken möglichst gering halten können. REACH überträgt den industriellen Akteuren, die diese Stoffe in Verkehr bringen (Hersteller und Importeure am Anfang der Lieferkette), die Verantwortung für die Beschaffung und Weitergabe der Stoffinformationen.

Obwohl REACH den industriellen Akteuren die Verantwortung für die Entwicklung der Risikomanagementmaßnahmen und ihre Hinzufügung zu den Sicherheitsdatenblättern überträgt, verringert dies auf keinerlei Weise die Pflichten der Arbeitgeber aufgrund der Agenzienrichtlinie und der Karzinogen-Richtlinie. Die Arbeitgeber müssen weiterhin die Risiken beurteilen und entscheiden, wie sie diese in ihren eigenen Betriebsstätten kontrollieren können. Die zusätzlichen Informationen, die von REACH entwickelt und entlang der gesamten Lieferkette übermittelt werden, können die Arbeitgeber bei der Risikobeurteilung gemäß den Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer unterstützen.

## **Synergien zwischen REACH und den Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer**

Zwischen REACH und den Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer sollte es keinen Konflikt geben: die Anforderungen der Rechtstexte stärken und ergänzen einander. Folgende Tabelle beschreibt diese Komplementarität und zeigt, inwiefern die verschiedenen Rechtsvorschriften ein umfassendes System zur Kontrolle der Risiken beim Umgang mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz bilden.

**Table 3 Synergien zwischen REACH und dem Arbeitsschutzrecht**

	REACH	Arbeitsschutzrecht	Synergien
Anwendungsbereich	<p>REACH gilt für die meisten Stoffe, Gemische und bestimmte Erzeugnisse, die in der EU hergestellt, in die EU importiert oder in der EU in Verkehr gebracht und verwendet werden. Besondere Pflichten gelten für jeden Akteur in der Lieferkette. Sie hängen von den Gefahren des Stoffes und den Risiken für die Arbeitnehmer, die Verbraucher und die Umwelt, aber auch von den hergestellten oder importierten Mengen ab.</p> <p>Anforderungen gemäß REACH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr hergestellten oder importierten Stoffe sind registrierungspflichtig, außer wenn sie ausdrücklich ausgenommen sind;</li> <li>– allen Registrierungen ab einer Menge von 10 Tonnen pro Jahr muss ein „Stoffsicherheitsbericht“ mit einer ausführlichen Beurteilung der Risiken in Verbindung mit jeder besonderen Verwendung des Stoffes beigefügt werden;</li> <li>– die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe, die im Anhang XIV der Verordnung aufgeführt sind, bedarf einer gesonderten Zulassung;</li> <li>– Beschränkungen können für jeden Stoff erlassen werden, der unvermeidbare Risiken darstellt, einschließlich für nicht registrierungspflichtige Stoffe;</li> <li>– für alle gefährlichen Stoffe oder Gemische, die gefährliche Stoffe enthalten, müssen alle im „Stoffsicherheitsbericht“ angegebenen Risikomanagementmaßnahmen allen nachgeschalteten Anwendern übermittelt werden.</li> </ul>	<p>Die Agenzienrichtlinie gilt für alle chemischen Stoffe, die am Arbeitsplatz hergestellt oder verwendet werden. Sie verlangt die Beschränkung der Risiken aller gefährlichen Stoffe und aller nicht gefährlichen Stoffe, die aufgrund der Art ihrer Anwendung am Arbeitsplatz gefährlich werden, einschließlich der Stoffe, die in einem Arbeitsprozess entstehen wie z. B. Holzstaub oder Schweißrauch.</p> <p>Die Karzinogen-Richtlinie gilt für alle krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffe (Kategorie 1A und 1B), die am Arbeitsplatz vorhanden sind. Sie verpflichtet die Arbeitgeber, sie durch sicherere Alternativen zu ersetzen oder Maßnahmen zur Minimierung des Risikos zu setzen.</p>	<p>Zwei ergänzende Rechtsvorschriften, die zusammen alle Chemikalien abdecken und ein gemeinsames Ziel verfolgen, d. h. den Schutz der Arbeitnehmer.</p>

	<b>REACH</b>	<b>Arbeitsschutzrecht</b>	<b>Synergien</b>
<b>Risikobeurteilung</b>	<p>REACH macht Hersteller und Importeure verantwortlich für die Beschreibung der Risikomanagementmaßnahmen in den Sicherheitsdatenblättern, die für eine sichere Verwendung der in Verkehr gebrachten Stoffe notwendig sind. In manchen Fällen müssen die nachgeschalteten Anwender die im Verantwortungsbereich der Hersteller und Importeure liegenden Aufgaben wahrnehmen, um die Informationspflichten von REACH zu erfüllen.</p>	<p>Das Arbeitsschutzrecht fordert von den Arbeitgebern, die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken von Arbeitnehmern zu beurteilen, die gefährlichen Stoffen bzw. nicht gefährlichen Stoffen, die gefährlich werden, ausgesetzt sind.</p> <p>In manchen Fällen sind die Arbeitgeber auch verpflichtet, ein geeignetes System zur Gesundheitsüberwachung ihrer Arbeitnehmer einzurichten.</p>	<p>Jeder Akteur in der Hersteller-, Einfuhr-, Liefer- oder Nutzungskette chemischer Stoffe trägt Verantwortung im Rahmen von REACH sowie der Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer.</p> <p>Die durch REACH festgelegten Maßnahmen zur Risikominderung werden Arbeitgebern helfen, die durch das Arbeitsschutzrecht erforderliche Risikobeurteilung durchzuführen.</p>
<b>Expositionsreferenzwerte</b>	<p>REACH schreibt den Registranten vor, für bestimmte Stoffe den Expositionsgrenzwert festzulegen, unterhalb dessen Gesundheitsrisiken als angemessen beherrscht gelten (Derived No-Effect Level – DNEL – abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb deren der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt). Die DNEL-Werte werden verwendet, um die Risikomanagementmaßnahmen festzulegen, die den nachgeschalteten Anwendern zu übermitteln sind. Die DNEL-Werte werden für jeden Aufnahmeweg (inhalativ, dermal, oral) und für jede untersuchte Gruppe (Arbeitnehmer, Verbraucher) festgelegt.</p>	<p>Im Arbeitsschutzrecht schlägt die Europäische Kommission für bestimmte Stoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (AGW) vor, die von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, wenn sie die AGW für diese Stoffe auf nationaler Ebene festlegen. Die AGW beziehen sich auf die Gefährdung der Arbeitnehmer durch Einatmen.</p> <p>Für einige Stoffe gibt es auch für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche AGW.</p> <p>Neben den auf europäischer Ebene festgelegten AGW sehen auch die meisten nationalen Gesetzgebungen für zahlreiche weitere Stoffe AGW vor. Diese AGW sind für die Arbeitgeber der meisten europäischen Länder verbindlich.</p>	<p>Die DNEL-Werte und die Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte beruhen ausschließlich auf gesundheitlichen Erwägungen. Die DNEL-Werte werden von den Registranten festgelegt, die Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte von einem europäischen wissenschaftlichen Ausschuss (SCOEL).</p> <p>Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von den Registranten festgelegten DNEL-Werte, aber auch die bestehenden nationalen AGW einzuhalten.</p> <p>Falls für ein und denselben Stoff auf nationaler Ebene ein DNEL-Wert sowie ein verbindlicher AGW vorliegen, gilt für den Arbeitgeber der niedrigere Grenzwert.</p>

	REACH	Arbeitsschutzrecht	Synergien
Risikokontrollmaßnahmen	<p>Nach REACH sind nachgeschaltete Anwender verpflichtet, die vom Registrator festgelegten Risikomanagementmaßnahmen einzuhalten.</p> <p>Durch die Zulassungs- und Beschränkungsverfahren wird sich die Menge der besonders besorgniserregenden Stoffe am Markt verringern.</p>	<p>Das Arbeitsschutzrecht verpflichtet Arbeitgeber dazu, Maßnahmen zur Verringerung von identifizierten Risiken zu setzen.</p> <p>Die Karzinogen-Richtlinie verpflichtet Arbeitgeber zur Nutzung sichererer Alternativen, soweit diese verfügbar sind.</p>	<p>Risiken, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sind, werden dadurch viel eher verringert.</p> <p>Es werden viel mehr gefährliche Stoffe vom Markt genommen, was die Entwicklung sichererer Alternativen fördern wird.</p>
Unterrichtung und Unterweisung	<p>Durch REACH wird es möglich sein, unsere Kenntnisse über die Gefahren und Risiken zahlreicher chemischer Stoffe zu ergänzen.</p> <p>Diese Informationen, einschließlich der Risikomanagementmaßnahmen, werden den Arbeitgebern zu übermitteln sein. Damit werden sie über zusätzliche Informationen über die von ihnen verwendeten Stoffe verfügen.</p>	<p>Gemäß Arbeitsschutzrecht sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmern die für eine völlig sichere Verwendung der am Arbeitsplatz eingesetzten chemischen Stoffe notwendigen Informationen und Unterweisungen bereitzustellen.</p>	<p>Durch REACH und das Arbeitsschutzrecht wird eine bessere Information der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die am Arbeitsplatz verwendeten Stoffe gewährleistet.</p>

Quelle: Anpassung des Dokuments *REACH and Chemical Agents Directive in the workplace – Guidance for employers on controlling risks from chemicals*, erstellt durch die Arbeitsgruppe „Chemikalien“ beim Beratenden Ausschuss von Luxemburg (vgl. <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6126&langId=en>)

## Wie hat der Arbeitgeber die Risiken zu beurteilen?

Obwohl die Arbeitgeber mit den Anforderungen an REACH und an die Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer konfrontiert werden, haben sie gewiss keine Duplizierung ihrer Pflichten zu bewältigen und sollten bei der Risikobeurteilung nur ein einziges Mal vor diese Aufgabe gestellt werden. Nachfolgend beschreiben wir jede Etappe bei der Beurteilung chemischer Risiken, wie sie von den Arbeitgebern gemäß den europäischen Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer und unter Berücksichtigung ihrer Pflichten im Rahmen von REACH durchzuführen ist.

1. Feststellung des Vorhandenseins von Stoffen am Arbeitsplatz, die für die Arbeitnehmer oder die Umwelt eine Gefahr darstellen;
2. Untersuchung der von REACH im Sicherheitsdatenblatt vorgeschlagenen Risikomanagementmaßnahmen sowie der Expositionsszenarien in Verbindung mit jedem am Arbeitsplatz verwendeten gefährlichen Stoff;
3. Beurteilung der Möglichkeit, die Verwendung des gefährlichen Stoffes zu vermeiden oder ihn durch einen alternativen Stoff oder ein weniger gefährliches Verfahren zu ersetzen. Gemäß den Bestimmungen der Agenzienrichtlinie (Art. 5 Abs. 2 und 6) sollte der Arbeitgeber diese Beurteilung bereits durchgeführt haben, aufgrund von REACH stehen ihm jedoch umfangreichere und zuverlässigere Informationen zur Verfügung;
4. Ist die Exposition gegenüber dem gefährlichen Stoff unvermeidlich, sind die Anforderungen der Agenzienrichtlinie weiterhin zu erfüllen. Insbesondere muss der Arbeitgeber:

- die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer beurteilen und dabei folgende Aspekte berücksichtigen: die gefährlichen Eigenschaften des Stoffes, wie seine Toxizität, Reizwirkung, Explosivität, usw.; beim Lieferanten erhobene Informationen – unter anderem das Sicherheitsdatenblatt; das Ausmaß, die Art und die Dauer der Exposition, die verwendete Stoffmenge, die Bedingungen und die Anforderungen, unter denen der Stoff verwendet wird, eventuelle nationale Arbeitsplatzgrenzwerte und, soweit vorhanden, die aus einer bereits durchgeführten Gesundheitsüberwachung zu ziehenden Schlussfolgerungen;
  - weiterhin die Anforderungen der Agenzienrichtlinie erfüllen, die folgende Rangfolge der Präventions- und Kontrollmaßnahmen festlegt: (1) die Freisetzung gefährlicher Stoffe vermeiden oder möglichst gering halten (Emissionsbeschränkung an der Quelle); (2) kollektive Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle durchführen (gute Lüftung, geeignete organisatorische Vorkehrungen); (3) individuelle Schutzmaßnahmen durchführen, falls die Exposition nicht auf anderem Weg verhindert werden kann.
5. Falls die Verwendung des gefährlichen Stoffes nicht durch ein Expositionsszenario im Sicherheitsdatenblatt erfasst ist, den Lieferanten (Hersteller, Importeur oder Händler) über die beabsichtigte Verwendung des Stoffes informieren, damit dieser sie zu einer identifizierten Verwendung machen kann, und ihm die Informationen bereitstellen, die er für die Vorbereitung eines Expositionsszenarios gemäß den Anforderungen von REACH benötigt;
  6. die für den am Arbeitsplatz verwendeten gefährlichen Stoff gemäß der Agenzienrichtlinie umgesetzten Risikomanagementmaßnahmen mit den Risikomanagementmaßnahmen von REACH, die dem Sicherheitsdatenblatt beigelegt wurden, vergleichen:
    - **Ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt kann neue Informationen über den Stoff beinhalten und gemäß den Anforderungen der Agenzienrichtlinie eine Überprüfung der Bewertung der chemischen Risiken erfordern.** Der Arbeitgeber muss den Nachweis erbringen können, dass die Risikobeurteilung angemessen ist, das heißt dass alle geeigneten Maßnahmen für eine angemessene Risikokontrolle identifiziert und durchgeführt wurden, auf der Grundlage der Informationen, die vom Lieferanten übermittelt wurden oder von Informationen aus jeder anderen einschlägigen Quelle. Eine genauere Beurteilung der Exposition gegenüber dem gefährlichen Stoff, zum Beispiel durch Proben der Umgebungsluft, könnte ebenfalls erforderlich sein;
    - **falls der Arbeitgeber den Nachweis erbringen kann, dass die Risikokontrollmaßnahmen, die er im Rahmen der Agenzienrichtlinie durchgeführt hat, ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber dem gefährlichen Stoff nicht die vom Lieferanten im Sicherheitsdatenblatt empfohlene Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) überschreitet, muss er die anderen, vom Lieferanten gegebenenfalls empfohlenen Kontrollmaßnahmen nicht anwenden;**
    - falls nach Ansicht des Arbeitgebers die im Sicherheitsdatenblatt vorgeschlagenen Maßnahmen (oder ein Teil der Maßnahmen) für die Risikobegrenzung nicht angemessen sind, muss er darüber seinen Lieferanten informieren. Der Lieferant gibt daraufhin die Information in der Lieferkette an den Registranten oder die Person weiter, die diese Maßnahmen im Rahmen von REACH festgelegt hat. Der Registrant kann daraufhin seine Risikobeurteilung überprüfen und sie erforderlichenfalls an die erhaltenen Informationen anpassen oder die Beibehaltung der ursprünglich vorgeschlagenen Risikomanagementmaßnahmen bestätigen;
    - falls der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass die Risikomanagementmaßnahmen, die er im Rahmen der Agenzienrichtlinie durchgeführt hat, angemessen sind, muss er sie an die neuen, von REACH erhaltenen Informationen anpassen.

7. Er kann ferner überprüfen, dass die durchgeführten Kontrollmaßnahmen den Anforderungen der Arbeitsschutzgesetzgebung entsprechen, einschließlich der Bestimmungen über den Ersatz und die Reihenfolge der Priorität der Risikobegrenzungsmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen ist auf den Fall zu beschränken, dass die Risiken nicht durch andere Mittel beschränkt werden können;
8. In den meisten Situationen durchlaufen die Arbeitgeber zwar alle oben beschriebenen Etappen, sie müssen aber gleichzeitig alle ihre Pflichten gemäß REACH und der europäischen Arbeitsschutzgesetzgebung erfüllen. In einigen besonderen Situationen können ihnen aber auch zusätzliche Pflichten auferlegt werden.

#### Wissenswertes

1. Die Umsetzung von REACH soll den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer dadurch verbessern, dass ergänzende Informationen bereitgestellt, neue Kommunikationswege zwischen Arbeitgebern und Lieferanten erschlossen und zahlreiche gefährliche Chemikalien vom Markt genommen werden.
2. Obwohl es sich bei REACH um eine neue Verordnung handelt, die eine neue Denkweise einführt, gelten nach

wie vor die gesetzlichen Pflichten für den Schutz der Arbeitnehmer.

3. REACH führt nicht dazu, dass den Arbeitgebern bestehende Pflichten ein weiteres Mal auferlegt werden. Erfüllen die Arbeitgeber bereits die gesetzlichen Anforderungen für den Arbeitnehmerschutz, müssen sie in den meisten Fällen nur ihre Risikomanagementmaßnahmen überprüfen und erforderlichenfalls an die von REACH erhaltenen Informationen anpassen.

## Besondere Pflichten für die Arbeitgeber

### Ausarbeitung eines Stoffsicherheitsberichts

Der Arbeitgeber (oder jeder nachgeschaltete Anwender) ist verpflichtet, einen Stoffsicherheitsbericht auszuarbeiten, wenn für die von ihm beabsichtigte Verwendung des Stoffes im Sicherheitsdatenblatt kein Expositionsszenario vorgesehen ist. Dies ist in folgenden Fällen möglich:

- Wenn der Arbeitgeber seinem Lieferanten alle Informationen übermittelt hat, damit dieser sie zu einer identifizierten Verwendung machen kann (vgl. Punkt 5 S. XX), rät ihm der Lieferant von dieser Verwendung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt ab;
- wenn der Arbeitgeber seinen Lieferanten nicht über die Verwendung zu einem bestimmten Zweck informiert, die von den im Expositionsszenario des Sicherheitsdatenblatts beschriebenen Bedingungen abweicht (zum Beispiel aus Gründen der Vertraulichkeit oder einfach nur deshalb, weil er es versäumt hat, den Lieferanten zu informieren).

Der Arbeitgeber ist nicht nur dazu verpflichtet, den Stoffsicherheitsbericht selbst auszuarbeiten, sondern auch dazu, der ECHA bestimmte Informationen zu übermitteln, bevor er die Verwendung zu dem bestimmten Zweck aufnimmt oder fortsetzt. Diese Informationen umfassen die Identität des Arbeitgebers, die Identität des Stoffes und seine REACH-Registrierungsnummer, die Identität des Lieferanten und eine allgemeine Beschreibung der Verwendung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Übermittlung dieser Angaben an ECHA nicht erforderlich ist, wenn der Stoff in einer Menge von weniger als 1 Tonne pro Jahr zu diesem besonderen Zweck verwendet wird.



## Verwendung besonders besorgniserregender oder beschränkungspflichtiger Stoffe

REACH stellt die besonders besorgniserregenden Stoffe unter Zulassungspflicht. Zu diesen Stoffen gehören insbesondere die im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgezählten Karzinogene und Mutagene.

In den meisten Fällen wird die Zulassung für die Verwendung eines besonders besorgniserregenden Stoffes bereits einem der vorgeschalteten Akteure der Lieferkette (zum Beispiel dem Hersteller oder Importeur des Stoffes) erteilt. Ist dies der Fall, benötigt der Arbeitgeber (oder jeder nachgeschaltete Anwender) keine gesonderte Zulassung. Dies setzt jedoch auch voraus, dass er den Stoff gemäß den im Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Zulassungsbedingungen verwendet und der ECHA seine Absicht mitgeteilt hat, den Stoff innerhalb von drei Monaten nach der ersten Lieferung durch seinen Lieferanten zu verwenden.

Falls ein Arbeitgeber einen Stoff, der im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt ist, zu einem nicht bereits zugelassenen Verwendungszweck nutzen möchte, muss er vor dessen Verwendung eine entsprechende Zulassung bei der ECHA beantragen.

Die ECHA wird ein Register der nachgeschalteten Anwender führen, die die im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe verwenden. Diese Informationen werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Wird die Zulassung eines besonders besorgniserregenden Stoffes zu einem spezifischen Verwendungszweck verweigert, kann der Arbeitgeber für denselben Verwendungszweck keine erneute Zulassung beantragen. Er ist verpflichtet, die Verwendung zu diesem Zweck einzustellen.

Falls eine sicherere Alternative verfügbar ist, ist der Arbeitgeber aufgrund der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene zum Ersatz dieses Stoffes verpflichtet. Der Arbeitgeber muss daher für den beabsichtigten Verwendungszweck überprüfen, ob eine weniger gefährliche Alternative verfügbar ist. Er ist dazu auch dann verpflichtet, wenn der Verwendungszweck aufgrund von REACH zulässig ist.

Falls der Ersatz nicht möglich ist, sind die Arbeitgeber aufgrund der REACH-Verordnung und der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene verpflichtet, die Exposition gegenüber den im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe so weit wie technisch möglich zu reduzieren.

Anhang XVII der REACH-Verordnung umfasst das Verzeichnis der Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, deren Inverkehrbringen und/oder Verwendung Beschränkungen unterliegen. Alle Akteure der Lieferkette, einschließlich aller Arbeitgeber, sind verpflichtet, diese Beschränkungen einzuhalten.



The background of the page is a black and white photograph showing several paint buckets and brushes. The buckets are filled with paint, and brushes are resting on the rims. The lighting is dramatic, with strong highlights and deep shadows, creating a textured and industrial feel.

## Teil 4

# Wie können die Gewerkschaften REACH zu ihren Zwecken nutzen?

---

REACH stellt eine Gelegenheit dar, das Risikomanagement chemischer Stoffe in den Unternehmen zu verbessern und die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Umwelt besser zu schützen. Durch die Synergien, die zwischen der REACH-Verordnung und den Rechtsvorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer geschaffen werden können, soll das chemische Risikomanagement verbessert und in Zukunft die Zahl der beruflich bedingten Krankheiten und Todesfälle im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Chemikalien verringert werden.

Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in den Unternehmen können wesentlich dazu beitragen, dass die Errungenschaften von REACH optimal genutzt und die chemischen Risiken besser kontrolliert werden. Nachfolgend erläutern wir die konkreten Maßnahmen, die innerhalb jedes Unternehmens, das Chemikalien verwendet, durchgeführt werden können.

### **Bestandsaufnahme der Stoffe**

Um herauszufinden, für welche Stoffe die REACH-Verordnung gilt, werden die Unternehmen eine Bestandsaufnahme aller Chemikalien, die sie herstellen, importieren und/oder verwenden, durchführen müssen. REACH schreibt den Unternehmen diese Bestandsaufnahme nicht in aller Form vor, dennoch ist sie für die Unternehmen ein unumgänglicher Schritt, um die in der Verordnung vorgesehenen Pflichten zu erfüllen.

Diese Bestandsaufnahme muss für jeden Stoff folgende Informationen umfassen:

- Angaben zur Identität: Handelsname des Stoffes, Identifikationsnummern (CAS, EG, ELINCS/EINECS, etc.), IUPAC-Name, chemische Formel;

- die jährlich hergestellten, importierten oder verwendeten Mengen;
- die vorgesehenen Verwendungszwecke.

REACH gilt für Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen. Bei Stoffen in Gemischen oder Erzeugnissen stellt sich die Frage, in welcher Konzentration der Stoff darin vorhanden ist. Falls es sich um ein Polymer handelt: Aus welchem Monomer wird es hergestellt?

- Die Rolle des Unternehmens in Bezug auf den Stoff: Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler;
- die Gefahren: Einstufung des Stoffes gemäß der Kennzeichnung oder dem Sicherheitsdatenblatt.

### Gewerkschaftsaktionen

Die Bestandsaufnahme der in Unternehmen verwendeten chemischen Stoffe, ihrer Verwendungszwecke und verwendeten Mengen ist eine sehr wertvolle Informationsgrundlage für die Prävention chemischer Risiken. Gemäß den meisten einzelstaatlichen Gesetzgebungen ist diese Bestandsaufnahme den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern zur Verfügung zu stellen. Falls diese Bestandsaufnahme in Ihrem Unternehmen nicht vorhanden ist, verlangen Sie, dass sie für alle Stoffe (gefährliche und nicht gefährliche Stoffe) erstellt wird. Die REACH-Verordnung ist ein weiterer guter Grund, diese Bestandsaufnahme von ihrem Arbeitgeber zu verlangen.

## Kennzeichnungen

Das Etikett ist die erste Informationsquelle über einen Stoff oder ein Gemisch. In der EU sind alle in Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische mit einem Etikett zu versehen, das die Anforderungen der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) erfüllt, die am 20. Januar 2009 in Kraft trat.

Falls der Stoff oder das Gemisch als gefährlich eingestuft ist, muss der Lieferant darauf achten, dass das Etikett den Vorschriften entspricht und alle erforderlichen Informationen enthält, nämlich insbesondere:

- die Angaben zur Identität des Produkts (chemischer Name oder Handelsname);
- Angaben zum Lieferanten (Name, vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers, des Importeurs oder des Händlers);
- die Gefahrenpiktogramme (die neun Symbole gemäß CLP-Verordnung werden nach und nach die bisherigen ersetzen, die schwarz auf orangem Hintergrund gehalten sind);
- die Gefahrenhinweise (Buchstabe H und dreistellige Zahl; entspricht den R-Sätzen im früheren Chemikalienrecht);
- die Sicherheitsratschläge (Buchstabe P und dreistellige Zahl; entspricht den S-Sätzen in der bisherigen Gesetzgebung);
- zusätzliche Angaben (entspricht den zusätzlichen Risikosätzen im bisherigen System).

Für die Einstufung der Gefahren des Stoffes oder des Gemisches ist der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender verantwortlich („Selbsteinstufung“), es sei denn, es liegt eine EU-weit harmonisierte Einstufung vor. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, diese Einstufung anzuwenden. Die Einstufung von ungefähr 8 000 gefährlichen Stoffen wurde auf EU-Ebene harmonisiert. Das Verzeichnis dieser Stoffe und ihrer Einstufung findet sich im Anhang VI der CLP-Verordnung.

Durch die Einführung der Pflichten zur Registrierung von Stoffen, die in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr hergestellt werden, wird REACH zur Verbesserung der Kenntnisse der toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften von ungefähr 30 000 chemischen Stoffen beitragen. Dies dürfte sich auf die Qualität der Einstufung dieser Stoffe auswirken und die Zahl der gefährlichen Stoffe, die ohne korrekte Kennzeichnung auf den Markt kommen, stufenweise verringern.

Ferner verpflichtet REACH Hersteller und Importeure, die einen gefährlichen Stoff in Verkehr bringen, unabhängig von seiner Produktionsmenge die Einstufung und Kennzeichnung dieses Stoffes der ECHA zu melden (außer wenn diese Angaben bereits in einem Registrierungsdossier übermittelt wurden). Die ECHA wird diese Angaben in ein Verzeichnis der Einstufungen und Kennzeichnungen aufnehmen, das auf ihrer Website regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Dieses Verzeichnis wird Basisinformationen über Zehntausende von chemischen Stoffen umfassen, unter anderem eine Liste mit 8 000 gefährlichen Stoffen und ihrer harmonisierten Einstufung. Anhand dieses Verzeichnisses können Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung und Kennzeichnung eines bestimmten Stoffes, der von verschiedenen Lieferanten in Verkehr gebracht wird, erfasst werden. Dies wird die Forderung der Mitgliedstaaten (oder der Hersteller selbst) nach einer harmonisierten Einstufung unterstützen. Falls ein Stoff nur hinsichtlich mancher, aber nicht aller Gefahrenklassen oder Gefahrkategorien eingestuft wurde, können anhand des Verzeichnisses auch die Ursachen für die fehlende Einstufung ermittelt werden, und es kann insbesondere festgestellt werden, ob die Angaben verfügbar sind oder nicht. Dies ist besonders wichtig, um zu unterscheiden, ob der betreffende Stoff deshalb nicht eingestuft wurde, weil keine Tests durchgeführt wurden, oder weil die Tests zeigten, dass der Stoff nicht gefährlich ist.

#### **Gewerkschaftsaktionen**

- Vergewissern Sie sich, dass die Arbeitnehmer Ihres Unternehmens Zugang zu allen Etiketten der verwendeten Stoffe und Gemische erhalten können. Die Etiketten enthalten grundlegende Informationen über ihre Gefährlichkeit sowie Sicherheitsratschläge.
- Vergewissern Sie sich, dass die Arbeitnehmer Ihres Unternehmens die Kennzeichnung verstehen. Ist dies nicht der Fall, verlangen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Unterweisung und weisen Sie ihn darauf hin, dass er dazu gemäß den Rechtsvorschriften über den Arbeitnehmerschutz verpflichtet ist.
- Falls Ihr Unternehmen gefährliche Stoffe oder Gemische in Verkehr bringt, erinnern Sie Ihren Arbeitgeber an seine Pflichten im Rahmen der CLP-Verordnung (Einstufung und Kennzeichnung) und der REACH-Verordnung (Meldungen an die ECHA).
- Sehen Sie im Verzeichnis der Einstufungen und Kennzeichnungen auf der Website der ECHA<sup>22</sup> nach, um zusätzliche Informationen über die von Ihnen verwendeten Stoffe und Gemische zu erhalten. Wenn für ein bestimmtes Produkt die Ihnen verfügbare Einstufung von der im Verzeichnis abweicht, fordern Sie die Aktualisierung der Kennzeichnung in Ihrem Unternehmen.
- Wenn Sie im Verzeichnis feststellen, dass ein im Unternehmen verwendeter Stoff nicht als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft ist (Kategorie 1A und 1B), weil keine Informationen verfügbar sind (es wurden keine Tests durchgeführt), fordern Sie die Vermeidung oder den Ersatz dieses Stoffes durch einen ungefährlichen Stoff. Falls Ihr Arbeitgeber diesen Stoff nicht ersetzen kann, fordern Sie Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken, die den für CMR-Stoffen (Kategorien 1A und 1B) getroffenen Maßnahmen entsprechen, wie die Arbeit in einem geschlossenen System.

22. Siehe [http://echa.europa.eu/clp/c\\_1\\_inventory\\_de.asp](http://echa.europa.eu/clp/c_1_inventory_de.asp); das Verzeichnis soll im Lauf des Jahres 2011 öffentlich verfügbar gemacht werden.

## Sicherheitsdatenblätter

Der Verantwortliche für das Inverkehrbringen (Hersteller, Importeur oder Händler) eines gefährlichen Stoffes oder eines gefährlichen Gemisches ist verpflichtet, allen seinen Kunden, die gewerbliche Anwender sind, ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Verfügung zu stellen. Diese in den früheren europäischen Rechtsvorschriften bereits bestehende Verpflichtung wurde in die REACH-Verordnung übernommen und um einige Anforderungen ergänzt, die auf die qualitative Verbesserung der im SDB übermittelten Informationen abzielen.

Die SDB weisen ein einheitliches Format auf und sind in 16 Rubriken unterteilt (siehe Tabelle 4). Sie sind kostenlos auf Papier oder in elektronischer Form in der Amtssprache des Mitgliedstaats bereitzustellen, in dem der gefährliche Stoff oder das gefährliche Gemisch in Verkehr gebracht wird. Sicherheitsdatenblätter sind das wichtigste Mittel, um den gewerblichen Anwendern alle für den Schutz der Umwelt sowie der Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit notwendigen Informationen zu übermitteln.

Die wichtigste durch REACH erzielte Verbesserung des SDB betrifft Stoffe, für die im Registrierungsdossier ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich ist (Stoffe, die in einer Menge von 10 t pro Jahr oder mehr erzeugt werden) und als gefährlich eingestuft oder als PBT (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) oder vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) beurteilt wurden.

Für diesen Fall muss das SDB einen Anhang mit einer genauen Beschreibung der Expositionsszenarien jeder für den Stoff identifizierten Verwendung umfassen. Ein Expositionsszenario beschreibt die Bedingungen, unter denen die Risiken in Verbindung mit einer identifizierten Verwendung eines Stoffs während seines gesamten Lebenszyklus kontrolliert werden können. Es umfasst die operationellen Bedingungen (Dauer und Häufigkeit der Verwendung, verwendete Menge, Temperatur usw.) und die Risikomanagementmaßnahmen (Lüftung, Art von Schutzhandschuhen, Abwasserbehandlung usw.). Ein Beispiel für ein Expositionsszenario, das den Anforderungen gemäß REACH entspricht, befindet sich im Anhang. Diese neuen, erweiterten SDB werden stufenweise die derzeit am Arbeitsplatz vorhandenen SDB ersetzen.

**Tabelle 4 Wesentliche Neuerungen durch REACH in den Sicherheitsdatenblättern**

Rubriken des SDB	Was ändert sich durch REACH?
1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens	Angabe der von der ECHA zugeteilten Stoffregistrierungsnummer
2. Mögliche Gefahren	Klare Unterscheidung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Gemischen. Die Einstufung des Stoffes muss mit derjenigen im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA übereinstimmen.
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen	Die Reihenfolge der Rubriken 2 und 3 wurde gegenüber den früheren SDB umgekehrt
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen	
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
7. Handhabung und Lagerung	
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen	Zusätzlich zu den Arbeitsplatzgrenzwerten Angabe der eventuellen DNEL und PNEC (siehe Glossar)
9. Physikalische und chemische Eigenschaften	

10. Stabilität und Reaktivität	
11. Toxikologische Angaben	Zusammenfassung der Angaben im Registrierungsdossier des Stoffes
12. Umweltbezogene Angaben	Angabe der Ergebnisse der PBT-Bewertung
13. Hinweise zur Entsorgung	
14. Angaben zum Transport	
15. Rechtsvorschriften	Hinweis auf einen bestehenden Stoffsicherheitsbericht und eventuelle Genehmigungen oder Beschränkungen in Verbindung mit dem Stoff
16. Sonstige Angaben	Hinweis auf Verwendungen des Stoffes, von denen abgeraten wird
Anhang (wenn im Registrierungsdossier ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich ist)	Expositionsszenarien mit operationellen Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen

### **Gewerkschaftsaktionen**

- Vergewissern Sie sich, dass die Arbeitnehmer Ihres Unternehmens Zugang zu allen SDB der verwendeten Stoffe und Gemische erhalten können.
- Falls SDB nicht vorhanden sind, fordern Sie sie bei Ihren Lieferanten an. Falls ein SDB vor dem Inkrafttreten von REACH (Juni 2007) datiert ist, verlangen Sie von Ihren Lieferanten eine Fassung, die den Anforderungen an die Verordnung entspricht.
- Vergewissern Sie sich, dass die Arbeitnehmer den Inhalt des SDB verstehen und anwenden. Ist dies nicht der Fall, verlangen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Unterweisung und weisen Sie ihn darauf hin, dass er dazu gemäß den Rechtsvorschriften über den Arbeitnehmerschutz verpflichtet ist.
- Vergewissern Sie sich, dass die Risikobeurteilung durch Ihren Arbeitgeber die auf S. XX beschriebenen Anforderungen erfüllt.
- Fall sich auf dem SDB eine REACH-Registrierungsnummer befindet (Rubrik 1), finden Sie auf der Website der ECHA\* weitere nützliche Informationen über den Stoff.
- Falls das SDB Expositionsszenarien umfasst, überprüfen Sie, dass für die Verwendung des Stoffes oder des Gemisches in Ihrem Unternehmen eines dieser Szenarien vorgesehen ist.
- Ist dies der Fall, verlangen Sie, dass die vom Lieferanten empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen in Ihrem Unternehmen auch durchgeführt werden. Falls Sie der Ansicht sind, dass diese Maßnahmen für Ihren Verwendungszweck nicht geeignet sind, weisen Sie Ihren Arbeitgeber darauf hin, sodass er den Lieferanten zu einer Anpassung des Sicherheitsdatenblatts auffordern kann.
- Falls für die Verwendung des Stoffes oder des Gemisches in Ihrem Unternehmen keines dieser Expositionsszenarien vorgesehen ist, weisen Sie Ihren Arbeitgeber auf Folgendes hin:
  - entweder auf die Möglichkeit, darüber den Lieferanten zu informieren (damit dieser die Verwendung zu einer identifizierten Verwendung machen und das Sicherheitsdatenblatt um geeignete Risikomanagementmaßnahmen ergänzen kann);
  - oder auf die Pflicht, selbst einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen und der ECHA bestimmte Angaben zu übermitteln, bevor er diese spezielle Verwendung fortsetzen kann (siehe oben).
- Falls Rubrik 8 des SDB (Expositionsbegrenzung / persönliche Schutzausrüstungen) sowohl einen auf nationaler Ebene festgelegten Arbeitsplatzgrenzwert als auch – für den gleichen Expositionsweg und die selbe Dauer – einen vom Lieferanten empfohlenen DNEL-Wert umfasst, fordern Sie Ihren Arbeitgeber dazu auf, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Exposition der Arbeitnehmer den niedrigeren der beiden Werte nicht überschreitet.

\* <http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx>

## Vermeidung und Ersatz

REACH verpflichtet die industriellen Anwender, eine Zulassung für die Verwendung und das Inverkehrbringen besonders besorgniserregender Stoffe einzuholen, die zunächst im Verzeichnis der Stoffe aufgeführt sind, welche für die Zulassungspflicht in Betracht kommen (die sogenannte „Kandidatenliste“)<sup>23</sup> und anschließend in Anhang XIV der Verordnung (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen wurden. Dieses lange und kostspielige Verfahren mit ungewissem Ausgang – die Zulassung kann verweigert werden – soll die industriellen Anwender veranlassen, die gefährlichsten Stoffe vom Markt zu nehmen und sie durch sicherere Alternativen zu ersetzen. Das systematische Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe ist in der REACH-Verordnung ebenfalls vorgesehen (siehe Anhang XVII der Verordnung, auch Verzeichnis der Beschränkungen genannt).

Die besonderen europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer stellen zudem die Vermeidung und den Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe an die erste Stelle in der Rangfolge der Maßnahmen, die Arbeitnehmer vor Risiken auf Grund gefährlicher Arbeitsstoffe schützen sollen. Die Karzinogen-Richtlinie (2004/37/EG) bestimmt, dass Karzinogene und Mutagene ersetzt werden müssen, wenn dies technisch möglich ist, und zwar unabhängig von den Kosten. Diese EU-weiten Bestimmungen über die Vermeidung und den Ersatz gefährlicher Stoffe am Arbeitsplatz wurden in alle nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten übernommen.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Pflichten ist leider festzustellen, dass dieser Ersatz in der Praxis noch nicht systematisch durchgeführt wird. Zahlreiche Unternehmen verwenden weiterhin besonders besorgniserregende Stoffe, im günstigen Fall in geschlossenen Systemen oder mit anderen Maßnahmen zur Beschränkung der Freisetzung, in manchen Fällen nur mit persönlicher Schutzausrüstung, im ungünstigsten Fall ohne jeden Schutz.

Mit REACH entstand eine sehr gute Möglichkeit, die Arbeitgeber an ihre gesetzlichen Pflichten zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erinnern und sie zur Vermeidung oder zum Ersatz besonders gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen aufzufordern.

Als Beitrag zu diesem Ziel veröffentlichte der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) im März 2009 sein Verzeichnis prioritärer chemischer Stoffe für die Zulassung gemäß REACH<sup>24</sup>. Es umfasst 306 besonders besorgniserregende Stoffe, von denen 191 anerkannte Berufskrankheiten verursachen. Zwei Jahre später fanden sich 38 Stoffe des EGB-Verzeichnisses unter den 46 Stoffen auf der Kandidatenliste.

Der zusätzliche Nutzen des EGB-Verzeichnisses besteht darin, dass die Stoffe nach ihren inhärenten toxikologischen Eigenschaften gereiht sind dass diejenigen identifiziert werden, die europaweit anerkannte Berufskrankheiten verursachen.

---

23. [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

24. Das Verzeichnis steht unter folgender Internet-Adresse zum Abruf bereit: [www.etuc.org/a/6023](http://www.etuc.org/a/6023)



**Gewerkschaftsaktionen**

- Erstellen Sie eine Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe, die in Ihrem Unternehmen eingesetzt werden (CMR-Stoffe, PBT, endokrin schädliche Stoffe usw.), und bemühen Sie sich um Ihre Vermeidung oder ihren Ersatz durch weniger gefährliche Alternativen.
- Falls es sich um einen krebs- oder erbgutverändernden Stoff der Kategorie 1A und 1B handelt, vergewissern Sie sich, dass Ihr Arbeitgeber die Rangfolge der Verpflichtungen gemäß der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (2004/37/EG) einhält und sich, sofern dies technisch möglich ist, insbesondere für den Ersatz durch eine sicherere Alternative entscheidet, und zwar gleich zu welchen Kosten.
- Falls ein fortpflanzungsgefährdender Stoff vorliegt, vergewissern Sie sich, dass Ihr Arbeitgeber diesen Stoff ebenfalls durch eine sicherere Alternative ersetzt, soweit diese verfügbar ist.
- Befindet sich der Stoff im Verzeichnis der Stoffe, die für die Zulassungspflicht gemäß REACH in Betracht kommen (die Kandidatenliste), erinnern Sie Ihren Arbeitgeber an seine Informationspflichten gegenüber seinen Kunden und der ECHA. Diese Pflichten betreffen auch die Gemische und Erzeugnisse, die diesen Stoff enthalten\*. Empfehlen Sie Ihrem Arbeitgeber, diesen Stoff zu vermeiden oder so schnell wie möglich zu ersetzen.
- Befindet sich der Stoff im Verzeichnis der Stoffe, die für die Zulassungspflicht gemäß REACH in Betracht kommen (Anhang XIV), erinnern Sie Ihren Arbeitgeber daran, dass er bei der ECHA eine Zulassung beantragen muss, bevor er den Stoff (weiter) verwendet. Um Kosten aufgrund dieser Verpflichtung einzusparen, raten Sie ihm, diesen Stoff zu vermeiden oder so schnell wie möglich zu ersetzen.
- Falls die spezifische Verwendung eines krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffes der Kategorie 1A und 1B durch eine gemäß REACH erteilte Zulassung abgedeckt ist und eine sicherere Alternative technisch machbar ist, weisen Sie Ihren Arbeitgeber darauf hin, dass er dazu verpflichtet ist, die sicherere Alternative zu verwenden.
- Falls sich der Stoff im EGB-Verzeichnis prioritärer Stoffe für die Zulassung gemäß REACH (siehe Kasten) oder im Verzeichnis der Absichtserklärungen auf der Website der ECHA [http://echa.europa.eu/chem\\_data/reg\\_intentions\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/reg_intentions_en.asp)) befindet, rufen Sie Ihrem Arbeitgeber in Erinnerung, dass sich dieser Stoff aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft auf der Kandidatenliste für Anhang XIV (Zulassungen) oder in Anhang XVII (Beschränkungen) von REACH findet. Empfehlen Sie Ihrem Arbeitgeber, diesen Stoff zu vermeiden oder so schnell wie möglich zu ersetzen.

\* Genaueres über diese Pflichten erfahren Sie unter folgender Internet-Adresse:  
[http://echa.europa.eu/doc/candidate\\_list/candidate\\_list\\_obligations.pdf](http://echa.europa.eu/doc/candidate_list/candidate_list_obligations.pdf)

### Vermeidung und Ersatz: Gebrauchsanweisung

Der Ersatz eines Stoffes durch einen anderen erfolgt in drei Schritten:

- **Alternativen ermitteln:** Suche alternativer Verfahren, durch die die Anwendung eines Stoffes oder möglicher Ersatzstoffe nicht mehr notwendig ist, sofern sie vermieden werden kann. Wenn zum Beispiel der Stoff, den Sie ersetzen möchten, bei einem weit verbreiteten Verfahren wie Spritzlackieren oder Entfetten verwendet wird, gibt es möglicherweise eine größere Zahl von Alternativen.
- **Alternativen vergleichen:** Führen Sie eine Risikobewertung für alle Alternativen durch, einschließlich des verwendeten Stoffes oder Verfahrens, und vergleichen Sie die Ergebnisse miteinander. Prüfen Sie die nationale Gesetzgebung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz und zur Produktsicherheit, um sicherzustellen, dass die ausgewählten Möglichkeiten den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und miteinander kompatibel sind und die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindeststandards gewährleisten.
- **Entscheidung treffen:** Treffen Sie Ihre Entscheidungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich REACH), den technischen Möglichkeiten, den potenziellen Auswirkungen auf die Qualität der Produkte, den Kosten einschließlich der erforderlichen Investitionen und den notwendigen Schulungen für die Anwendung des neuen Produkts. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Gewerkschaftsorganisationen die Reduzierung der gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen zu den Prioritäten gehört.

### Wo kann man sich über Alternativen informieren?

- Der Ersatz gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche (Substitution) ist eine zu selten genutzte Stra-

tegie zur Verringerung des Risikos. Dennoch ist eine Fülle von Informationen vorhanden, unter anderem im Internet, wo sich gelungene Beispiele für den Ersatz durch Unternehmen, Behörden oder Privatorganisationen finden.

- Die Seite „Bewährte Verfahrensweisen“ der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein guter Ansatzpunkt: [http://osha.europa.eu/good\\_practice/risks/dangerous\\_substances](http://osha.europa.eu/good_practice/risks/dangerous_substances)
- Der Bericht *Hazardous substances can be substituted* des dänischen Umweltrates liefert zahlreiche Beispiele für den erfolgreichen Ersatz: [www.ecocouncil.dk/english](http://www.ecocouncil.dk/english)
- Die französische Agentur für Umweltsicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (AFSSET) bietet zudem eine hervorragende Website zum Thema Ersatz der CMR-Stoffe (in englischer, französischer und spanischer Sprache): [www.substitution-cmr.fr](http://www.substitution-cmr.fr)

### Vorteile des Ersatzes

Wenn ein Gefahrstoff vermieden bzw. durch einen weniger gefährlichen Stoff ersetzt werden kann, bringt dies für alle Beteiligten Vorteile. Die Vermeidung oder Ersetzung kann unter anderem folgende Auswirkungen haben:

1. unmittelbar und langfristig besserer Gesundheitszustand der Beschäftigten, die dem Gefahrstoff ausgesetzt sind/waren;
2. geringere Umweltbelastung;
3. geringere Kosten für das Unternehmen durch:
  - niedrigeren Krankenstand;
  - weniger Ausgaben für Kontrollmaßnahmen;
  - geringere Versicherungskosten;
  - Einsparungen bei Schutzausrüstungen;
  - weniger Bedarf an bestimmten Produkten;
  - Einsatz billigerer Materialien;
  - effizientere Arbeitsabläufe.

Quelle: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2003) Vermeidung und Ersatz von Gefahrstoffen, *Facts 34*.

# Glossar

---

## A

### Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

Bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten werden Arbeitnehmer Gefahrstoffen in der Umgebungsluft (Gase, Dämpfe, Aerosole usw.) ausgesetzt, die gesundheitsschädigende Wirkung haben können. Eine Nullexposition gegenüber einem Schadstoff lässt sich in der Praxis kaum verwirklichen, abgesehen vom Verbot der Verwendung des Produkts, das die Schädigung verursacht. Um beruflich bedingte Erkrankungen aufgrund der Exposition gegenüber diesem Gefahrstoff zu vermeiden, ist diese Exposition weitestgehend zu reduzieren. Daher werden Grenzwerte für die Gefahrstoffkonzentration in der Luft festgelegt. Sie werden als Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) bezeichnet. Nähere Informationen finden Sie unter folgender Internet-Adresse: [http://osha.europa.eu/good\\_practice/risks/ds/oel](http://osha.europa.eu/good_practice/risks/ds/oel)

## B

### Besonders besorgniserregende Stoffe

REACH betrachtet Stoffe als besonders besorgniserregend, wenn sie identifiziert wurden als:

- krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR) der Kategorien 1 und 2 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG bzw Kategorie 1A und 1B gemäß der CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 ;
- persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe entsprechend den Kriterien in Anhang XIII der REACH-Verordnung und/oder
- weitere Stoffe, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, aber das endokrin schädlich sind oder PBT- oder vPvB-Merkmale aufweisen.

### Bioakkumulierbar (Stoff)

Bioakkumulierbare Stoffe lagern sich in hohen biologischen Konzentrationen im Gewebe lebender Organismen ab und reichern sich so in der Nahrungskette an. Beispiel: Dioxine.

### (Bio)persistenz

Eigenschaft der Verweildauer eines Stoffes (Teilchen, Faser usw.) in einem Gewebe oder einem Organ.

## Biozid

In der Human- und Veterinärmedizin, im Haushalt und in der Industrie als Desinfektionsmittel im nicht-agrarischen Bereich eingesetzte Wirkstoffe, Chemikalien und Mikroorganismen gegen Schadorganismen. Nach der Richtlinie über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (98/8/EG) sind Biozide „Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, in der Form, in welcher sie zum Verwender gelangen, und die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen“. Die Richtlinie enthält (im Anhang V) ein erschöpfendes Verzeichnis von 23 Produktarten.

## C

### CAS-Nummer

Die CAS-Nummer (Englisch *CAS Number* oder *CAS Registry Number*) ist die einheitliche Registrierungsnummer des Stoffes bei der Datenbank des Chemical Abstracts Service (CAS), einer Einrichtung der American Chemical Society (ACS). Der CAS weist jeder in der Literatur beschriebenen Chemikalie eine Nummer zu. Darüber hinaus betreibt der CAS eine gebührenpflichtige Version der Stoffdatenbank: das CAS-Register. Bisher wurde für ca. 30 Millionen Verbindungen eine CAS-Nummer erteilt. Täglich kommen ca. 4000 neue Einträge hinzu. Ziel ist es, die Datenbanksuche zu erleichtern, da ein und dieselbe Chemikalie oft unter verschiedenen Bezeichnungen geführt wird. Fast alle aktuellen Moleküldatenbanken ermöglichen eine Suche anhand der CAS-Nummer.

### CMR-Stoffe

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe.

## D

### DNEL (Wert)

Derived No-Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung), d. h. Expositionshöhe, unterhalb derer der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt.

## | E |

**EINECS-Nummer**

Die EINECS-Nummer ermöglicht die Identifikation einer Chemikalie im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (vgl. <http://ecb.jrc.it/esis/>).

**ELINCS-Nummer**

Die ELINCS-Nummer ermöglicht die Identifikation einer Chemikalie anhand der Europäischen Liste der angemeldeten, in Europa auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe. Dieses Verzeichnis umfasst die Liste der „neuen“ chemischen Stoffe, die nach dem 18. September 1981 auf den Gemeinschaftsmarkt gelangt sind.

**Erzeugnis**

Ein Gegenstand, der sich aus einem oder mehreren Stoffen und/oder Gemischen zusammensetzt und der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Beispiele: Computer, Buch, Spielzeug, Auto.

**Expositionsszenario**

Beschreibung, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird, und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt, einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken.

## | G |

**Gemisch**

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen; früher als Zubereitung bezeichnet.

## | H |

**Hersteller**

Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt.

**Händler**

Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der

Gemeinschaft, auch Einzelhändler, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch lagert und zur Abgabe an Dritte in den Verkehr bringt.

## | I |

**Identifizierte Verwendung**

Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einem Gemisch oder Verwendung eines Gemisches, die ein Akteur der Lieferkette, auch zur eigenen Verwendung, beabsichtigt oder die ihm schriftlich von einem unmittelbar nachgeschalteten Anwender mitgeteilt wird.

**Importeur**

Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die für die Einfuhr von chemischen Stoffen verantwortlich ist.

**IUPAC**

Die Internationale Union für Reine und Angewandte Chemie (Englisch IUPAC, International Union of Pure and Applied Chemistry) ist eine Nichtregierungsorganisation, die sich mit den Fortschritten in der Chemie befasst. Ihre Mitglieder sind die nationalen chemischen Gesellschaften. Die IUPAC ist die anerkannte Stelle für die Regelung der Nomenklatur, Symbole und Terminologie der chemischen Elemente und ihrer Derivate durch ihren Ausschuss für Nomenklatur und Symbole, der die IUPAC-Nomenklatur festlegt. Vgl. [www.iupac.org](http://www.iupac.org)

## | K |

**Krebserzeugend, karzinogen oder kanzerogen**  
Krebserregende oder krebserzeugende Eigenschaft.

## | M |

**Monomer**

Ein Stoff, der in einer polymerbildenden Reaktion Bindungen mit weiteren ähnlichen oder unähnlichen Molekülen eingehen kann. Glucose ist z. B. das Monomer, aus dem Stärke besteht.

**Mutagen**

Äußere Einwirkungen, die Mutationen auslösen.

## | N |

**Nachgeschalteter Anwender**

Nicht mit dem Hersteller oder dem Importeur

identische natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet.

## | P |

### **PBT-Stoffe**

Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

### **Pflanzenschutzmittel**

Zur Bekämpfung von Tier- und Pflanzschädlingen eingesetzte Chemikalien. Zur Gruppe der Pflanzenschutzmittel gehören unter anderem Fungizide, Herbizide und Insektizide.

### **PNEC (Konzentration)**

Der PNEC-Wert (*Predicted No Effect Concentration, abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration*) wird anhand von Labortests geschätzt. Unterhalb dieses Schwellenwerts sind keine umweltschädlichen Wirkungen des Stoffes zu erwarten.

### **Polymer**

Ein Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer kann natürlichen Ursprungs sein oder durch chemische Veränderung eines natürlichen Polymers gewonnen werden, oder auf chemischem oder enzymatischem Weg durch eine Polymerisation vollständig synthetisiert werden. Beispiele: Zellulose, Stärke oder Proteine sind natürliche Polymere. Polyvinylchlorid (PVC), Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) sind industrielle Polymere.

## | S |

### **Sicherheitsdatenblatt (SDB)**

Das Sicherheitsdatenblatt ist das wichtigste Hilfsmittel, das in der Industrie zur Übermittlung von Angaben über die Risiken von gefährlichen Stoffen und Gemischen während der gesamten Lieferkette genutzt wird. Anhang II von REACH erläutert, welche Informationen in jede der 16 Rubriken des Sicherheitsdatenblatts aufzunehmen sind.

## **SIEF**

Forum zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF). Ein SIEF dient als Forum für mehrere Registranten bei Registrierung ein und desselben Stoffes. Es erleichtert den Datenaustausch zwischen den Unternehmen und hilft, Doppelstudien (unnötige Tests) zu vermeiden und eine Einigung über die Einstufung und Kennzeichnung der Stoffe zu erzielen. Die SIEF werden von der Industrie und nicht von der Europäischen Chemikalien-Agentur verwaltet.

## **Stoff**

Ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können. Beispiel: Kohlenstoff ist ein Stoff, da es sich um ein chemisches Element handelt. Kalziumkarbonat ist ebenfalls ein Stoff, da es sich um eine einzelne Verbindung handelt.

## **Stoffsicherheitsbericht**

Der Stoffsicherheitsbericht dokumentiert die Stoffsicherheitsbeurteilung eines Stoffes als solchem, in einem Gemisch, einem Erzeugnis oder einer Stoffgruppe. Mit anderen Worten: der Stoffsicherheitsbericht ist das Dokument, in dem der Ablauf und die Ergebnisse einer Stoffsicherheitsbeurteilung beschrieben werden. Anhang I der REACH-Verordnung enthält allgemeine Bestimmungen zur Durchführung von Stoffsicherheitsbeurteilungen und zur Erstellung von Stoffsicherheitsberichten.

## | V |

### **vPvB-Stoffe**

Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

## | Z |

### **Zubereitung**

Lösung, Gemenge oder Gemisch aus mindestens zwei Stoffen. An die Stelle des Begriffs „Zubereitung“ tritt nun mit der CLP-Verordnung der Begriff „Gemisch“. Beispiel: Farbe.

# Anhang

## Vorläufiges Beispiel für ein Expositionsszenario zu einer Zubereitung für die gewerbliche Reinigung harter Oberflächen

1. Kurzbezeichnung des Expositionsszenarios	Öffentlicher Bereich (SU22) Wasch- und Reinigungsmittel (PC35) Sprühen außerhalb industrieller Bereiche und/oder Anwendungen (PROC11)
2. Verfahren und Tätigkeiten, die vom Expositionsszenario abgedeckt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das gelieferte Produkt ist eine konzentrierte Lösung, die vom Anwender mit Wasser verdünnt wird.</li> <li>– Das verdünnte Produkt wird auf zu reinigende Oberflächen aufgesprüht. Zu diesem Zweck wird eine geeignete Sprühflasche verwendet.</li> <li>– Das Produkt wird mit einem Lappen von der Oberfläche abgewischt.</li> <li>– Durchfeuchtete Lappen werden in Wasser gereinigt und sorgfältig ausgewrungen.</li> <li>– Das zum Auswaschen verwendete Wasser wird mindestens einmal pro Stunde gewechselt.</li> <li>– Reinigung der Ausrüstung</li> </ul>
<b>Verwendungsbedingungen</b>	
3. Dauer und Häufigkeit der Verwendung	<b>Arbeitnehmer</b> (gewerblich): 8 Stunden/Tag, 5 Werktage/Woche <b>Verbraucher</b> : Das Produkt ist nicht zur Verwendung durch Verbraucher vorgesehen. <b>Umwelt</b> : bis zu 365 Tage pro Jahr
4.1 Aggregatzustand des Stoffs oder des Gemisches, Oberflächen-Volumen-Verhältnis von Erzeugnissen	Das Produkt ist eine Flüssigkeit. Bei der Anwendung können Aerosole entstehen.
4.2 Konzentration des Stoffs im Gemisch oder im Erzeugnis	Eingestufte Stoffe sind im gelieferten Konzentrat in folgenden Konzentrationen vorhanden: A (Tensid): 6 % B (Lösungsmittel): 2 % C (Duftstoff): 0,3 %
4.3 Verwendete Menge pro Zeiteinheit oder Tätigkeit	<b>Arbeitnehmer</b> (gewerblich): 2 kg/Tag <b>Verbraucher</b> : Das Produkt ist nicht zur Verwendung durch Verbraucher vorgesehen. <b>Umwelt</b> : -
5. Sonstige relevante Verwendungsbedingungen	<b>Arbeitnehmer</b> (beruflich): Produktkonzentration in Reinigungslösung: 1 % (maßgeblich für inhalative und dermale Aufnahme) <b>Temperatur</b> : Raumtemperatur, d. h. 20 °C (maßgeblich für inhalative Aufnahme); möglicher Temperaturbereich 15 bis 30 °C <b>Mehrfacher kurzzeitiger Hautkontakt</b> : zwölf Mal pro Stunde, Dauer 30 Sekunden (maßgeblich für dermale Aufnahme), d. h. Kontaktzeit insgesamt 0,8 Stunden/Tag <b>Umwelt</b> : Es wird davon ausgegangen, dass das Produkt vollständig in das Abwasser entsorgt wird. Wenn das Abwasser nicht über die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, muss die Kapazität der aufnehmenden Wasserumgebung mindestens 1000 m <sup>3</sup> /Tag betragen.

<b>Risikomanagementmaßnahmen (RMM)</b>	
<b>6.1 RMM zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Arbeitnehmer und Verbraucher)</b>	Exposition durch Einatmung: Keine Maßnahmen erforderlich Dermale Exposition: Tragen Sie beim Verdünnen des Produkts Handschuhe (z. B. Latex-Handschuhe). Orale Exposition: Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine orale Exposition eintritt. Das Produkt ist nicht zur Verwendung durch Verbraucher vorgesehen.
<b>6.2 RMM zum Schutz der Umwelt</b>	Entsorgen Sie das Reinigungswasser vorzugsweise in die Kanalisation. Das Reinigungswasser darf nicht in kleine Gewässer gegossen werden.
<b>7. Abfallmanagementmaßnahmen</b>	Keine Maßnahmen erforderlich
<b>Angaben zur geschätzten Exposition und Leitlinien für nachgeschaltete Anwender</b>	
<b>8. Expositionsabschätzung und Verweis auf deren Quelle</b>	<b>Exposition für Arbeitnehmer</b> Einatmen: Exposition beim Einatmen, ausgehend von ECETOC TRA Für das Risiko maßgebliche Verbindungen: A+C: A: 75 mg/m <sup>3</sup> ; C: 2 mg/m <sup>3</sup> ECETOC-Ergebnisse korrigiert für tatsächliche Konzentration in Reinigungslösung Dermale Aufnahme: Prognostizierte systematische dermale Exposition ausgehend vom „HERA-Ansatz“ Für das Risiko erhebliche Verbindungen: A+C: A: 15,2 mg/kg Körpergewicht/Tag, C: 1,8 mg/kg Körpergewicht/Tag Lokale dermale Exposition: Bei Verdünnung: Konzentration „A“ (6 %) liegt über der DNEL-Konzentration (1 %) für lokale Wirkungen <b>Exposition für die Umwelt:</b> Nicht anwendbar
<b>Leitlinien dafür, wie nachgeschaltete Anwender beurteilen können, ob sie innerhalb der im Expositionsszenario festgelegten Grenzen arbeiten</b>	<b>Arbeitnehmer</b> Einatmung: Die sichere Verwendung bezüglich des Einatmens ist unabhängig von der Verdünnung des Produkts gewährleistet. Dermale Exposition: Vergewissern Sie sich, dass Sie das Produkt mindestens 1:10 verdünnt haben, bevor Sie das Produkt zu Reinigungszwecken einsetzen. Verwenden Sie einen Wassereimer mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 l, damit Sie den Lappen häufig auswaschen können. Wechseln Sie das Wasser im Eimer mindestens einmal pro Stunde. Verwenden Sie pro Tag höchstens 2 kg des Produkts. Verwenden Sie zum Aufbringen des Produkts eine Sprühflasche. <b>Umwelt</b> Gießen Sie das zur Reinigung verwendete Wasser vorzugsweise in die Kanalisation. Entsorgen Sie das zur Reinigung verwendete Wasser nicht unmittelbar in kleine Gewässer.

Quelle: BERPC, Service national d'assistance réglementaire

## Prüfliste für die Chemikalienpolitik in Ihrem Unternehmen und Beitrag von REACH

Fragen, die Sie Ihrem Arbeitgeber oder sich selbst zur Chemikalienpolitik in Ihrem Unternehmen stellen können	Was verändert sich durch REACH?
Hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der im Unternehmen verwendeten (gefährlichen und nicht gefährlichen) Chemikalien erstellt?	Die Angaben über die Eigenschaften der in REACH registrierten Stoffe werden auf der Website der ECHA veröffentlicht.
Sind die Chemikalien richtig gekennzeichnet?	REACH wird die Kennzeichnung stufenweise vereinheitlichen. Fragen Sie die Datenbank der Agentur ab (ab Mitte 2011).
Haben die Arbeitnehmer die Information erhalten und/oder haben sie für die Verwendung der gefährlichen Stoffe eine Unterweisung erhalten?	REACH wird nach und nach die Kenntnisse über Chemikalien und das Risikomanagement bei ihrer Verwendung verbessern.
Verfügt das Unternehmen für jeden Stoff über ein Sicherheitsdatenblatt? Liegt eine aktualisierte Fassung vor?	REACH erweitert das SDB um zusätzliche Angaben und verbessert die Qualität der Angaben.
Führt das Unternehmen Risikomanagementmaßnahmen durch, die dem SDB beizulegen sind?	REACH schreibt vor, dass Risikomanagementmaßnahmen, die eine angemessene Beherrschung der Risiken ermöglichen, dem SDB beizulegen sind.
Lassen sich die im SDB empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen in meinem Unternehmen anwenden?	REACH sieht in der Lieferkette die Informationspflicht gegenüber vorgeschalteten Akteuren und nachgeschalteten Anwendern vor.
Wird das Unternehmen seinen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellen?	REACH erlaubt nachgeschalteten Anwendern, ihren eigenen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen.
Werden die Expositionsgrenzwerte im Unternehmen eingehalten? Gibt es Stoffe, für die eine abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) festgelegt wurde?	REACH wird dazu führen, dass die Industrie für eine große Zahl von Stoffen DNEL ausarbeiten wird.
Werden gefährliche Produkte durch weniger gefährliche ersetzt? Wird nach weniger gefährlichen Alternativen gesucht?	REACH schreibt den Ersatz der gefährlichen Stoffe unter bestimmten Bedingungen vor.
Verwendet das Unternehmen Stoffe, die zulassungspflichtig sein werden?	REACH führt ein Zulassungssystem ein. Am 15 Dezember 2010 veröffentlichte die ECHA auf ihrer Website das aktualisierte Verzeichnis der Stoffe, die für die Zulassungspflicht in Betracht kommen (die sogenannte „Kandidatenliste“). Diese Liste umfasste zu diesem Zeitpunkt 46 Kandidaten-Stoffe. Sie wird regelmäßig ergänzt. Abrufbar ist sie unter folgender Internet-Adresse: <a href="http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_en.asp">http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_en.asp</a>



Kann der zulassungspflichtige Stoff ersetzt werden?	Suche möglicher Alternativen. Den Widerspruch zwischen REACH und der Gesetzgebung für den Schutz der Arbeitnehmer aufzeigen.
Hat die Agentur ein Zulassungsdossier für einen (mehrere) Stoff(e) veröffentlicht, der (die) vom Unternehmen verwendet wird (werden)?	Das Zulassungsdossier abfragen und gegebenenfalls kommentieren (mögliche Alternativen).
Erfüllt das Unternehmen die Zulassungsbedingungen?	Falls es keine Alternativen gibt, konsultieren Sie die Zulassungsbedingungen in der Datenbank der Agentur.

## Aufbau der REACH-Verordnung

Die in der im *Amtsblatt* veröffentlichten Fassung 849 Seiten zählende REACH-Verordnung ist in 15 Titel unterteilt.

Den vollständigen Wortlaut der Verordnung können Sie unter folgender Internet-Adresse herunterladen: <http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=444402:cs>; dort findet sich auch ein Link auf die aktuellste konsolidierte Fassung, in der also alle Änderungen der Stammfassung eingearbeitet sind.

<b>Titel I</b>	Ziel und Anwendungsbereich der Verordnung. Umfasst die Bestimmungen aller im Dokument verwendeten Begriffe.
<b>Titel II bis V</b>	Verpflichtungen zur Registrierung von Stoffen (Titel II), Bestimmungen für die gemeinsame Nutzung von Daten und Vermeidung unnötiger Versuche (Titel III), Anforderungen an die Information in der Lieferkette (Titel IV) und Beurteilungen der Stoffsicherheit durch nachgeschaltete Anwender (Titel V).
<b>Titel VI</b>	Bewertung. Drei Arten von Bewertungen werden definiert: Dossierbewertung, Stoffsicherheitsbeurteilung und Bewertung von Zwischenprodukten.
<b>Titel VII</b>	Zulassungssystem sowie Verfahren für die Aufnahme der Stoffe in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV).
<b>Titel VIII</b>	Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.
<b>Titel IX</b>	Gebühren und Entgelte und ihre Verteilung zwischen der Agentur und den zuständigen Behörden. Vgl. Verordnung(EG) Nr. 340/2008.
<b>Titel X</b>	Dieser Titel widmet sich der Europäischen Agentur für chemische Stoffe: Zusammensetzung, Aufgaben, Verwaltungsrat, Direktor, Ausschüsse, Forum, Widerspruchskammer, Haushalt usw.
<b>Titel XI</b>	Erstellung eines Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnisses durch die Agentur. Vgl. CLP-Verordnung(EG) Nr 1272/2008.
<b>Titel XII</b>	Schreibt der Kommission die Erstellung von Berichten vor und legt das Recht auf den Zugang zu Informationen fest, über die die Agentur gemäß dem Übereinkommen von Aarhus verfügt.
<b>Titel XIII</b>	Zuständige Behörden.
<b>Titel XIV und XV</b>	Durchsetzungsmaßnahmen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen.

## 17 Anhänge ergänzen die Verordnung:

<b>Anhang I</b>	Allgemeine Bestimmungen für die Stoffsicherheitsbeurteilung und die Erstellung von Stoffsicherheitsberichten. Darin wird insbesondere das Format des Stoffsicherheitsberichts festgelegt.
<b>Anhang II</b>	Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes, das gemäß Artikel 31 für einen Stoff oder ein Gemisch zur Verfügung gestellt wird
<b>Anhang III</b>	Verzeichnis der Kriterien für registrierte Stoffe in Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen, für die ein vollständiges Registrierungsdossier erforderlich ist (gemäß Anhang VII).
<b>Anhang IV</b>	Verzeichnis der von der Registrierungspflicht ausgenommenen Stoffe, für die genügend Informationen vorliegen, um ihr Risiko als minimal einzustufen.
<b>Anhang V</b>	Verzeichnis der Stoffe, für die eine Registrierung weder für angemessen noch für notwendig befunden wird.
<b>Anhang VI bis XI</b>	Erläuterungen zu den Angaben für die Registrierung und Bewertung. Die Basisangaben für die niedrigste Mengenstufe sind in Anhang VII aufgeführt. Bei jedem Erreichen einer höheren Mengenstufe sind zusätzlich die Angaben zu machen, die im für diese Stufe geltenden Anhang aufgeführt sind. Anhang XI umfasst die allgemeinen Bestimmungen für die Abweichung von Standardprüfprogrammen, die in den vorangegangenen Anhängen behandelt wurden. Die erforderlichen Angaben sind für jeden Stoff je nach Menge, Verwendung und Exposition unterschiedlich. Die Anhänge sind deshalb in ihrer Gesamtheit und zusammen mit den allgemeinen Vorschriften zur Registrierung, Bewertung und Sorgfaltspflicht zu betrachten.
<b>Anhang XII</b>	Allgemeine Bestimmungen für nachgeschaltete Anwender zur Bewertung von Stoffen und zur Erstellung von Stoffsicherheitsberichten für diejenigen Verwendungen, die nicht in dem ihnen bereitgestellten Sicherheitsdatenblatt erfasst sind.
<b>Anhang XIII</b>	Festlegung der Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT-Stoffe) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB-Stoffe).
<b>Anhang XIV</b>	Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (die ersten sechs Einträge erfolgten durch die Verordnung (EU) Nr. 143/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011).
<b>Anhang XV</b>	Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Erstellung von Dossiers mit Vorschlägen und Begründungen für folgende Punkte: (1) harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von CMR-Stoffen, Stoffen, die eine Sensibilisierung nach Inhalation auslösen können, und anderen Wirkungen; (2) Identifizierung von PBT-, vPvB- oder ähnlich besorgniserregenden Stoffen; (3) Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes in der Gemeinschaft.
<b>Anhang XVI</b>	Leitlinien für die Erstellung sozioökonomischer Analysen zur Unterstützung eines Zulassungsantrags.
<b>Anhang XVII</b>	Verzeichnis der Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Dieser Anhang umfasst über 450 Seiten.



